

Sitzungsunterlagen

Sitzung des
Jugendhilfeausschusses
Antragsfrist: 25.12.2019
22.01.2020

Inhaltsverzeichnis

Sitzungsdokumente	3
Einladung Ausschüsse	3
Niederschrift ö JHA 01.10.2019	5
Niederschrift ö JHA 11.09.2019	10
Vorlagendokumente	17
TOP Ö 7 Frühe Hilfen; Umsetzung des Bundeskinderschutzgesetzes (BKisCHG)	17
Vorlage 029/2020-4	17
Aktualisierung Verteilschlüssel Frühe Hilfen NRW.JAFB-L (2) 029/2020-4	19
FAQ_Förderverf_2020 029/2020-4	21
Fördergrundsätze NRW 2019 029/2020-4	38
Mittelverteilung 2020 029/2020-4	45
TOP Ö 9 Pauschalierung von Essensbeiträgen in städtischen Kindertageseinrichtungen	49
Vorlage 041/2020-4	49

Einladung



Sitzung Nr.	05/2020
JHA Nr.	1/2020

An die Mitglieder
des **Jugendhilfeausschusses**
der Stadt Bornheim

Bornheim, den 08.01.2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur nächsten Sitzung des **Jugendhilfeausschusses** der Stadt Bornheim lade ich Sie herzlich ein.

Die Sitzung findet am **Mittwoch, 22.01.2020, 18:00 Uhr, im Ratssaal des Rathauses Bornheim, Rathausstraße 2**, statt.

Die Tagesordnung habe ich im Benehmen mit dem Bürgermeister wie folgt festgesetzt:

TOP	Inhalt	Vorlage Nr.
	<u>Öffentliche Sitzung</u>	
1	Bestellung eines Schriftführers/einer Schriftführerin	
2	Verpflichtung von Ausschussmitgliedern	
3	Einwohnerfragestunde	
4	Entgegennahme der Niederschriften über die Sitzungen Nr. 62/2019 vom 11.09.2019 und 70/2019 vom 01.10.2019	
5	Satzung der Stadt Bornheim zur Erhebung von Elternbeiträgen in Tageseinrichtungen für Kinder, Kindertagespflege und der "offenen Ganztagschule" im Primarbereich (ASS 21.01.)	043/2020-4
6	Schwimmpass 2020	027/2020-4
7	Frühe Hilfen; Umsetzung des Bundeskinderschutzgesetzes (BKISCHG)	029/2020-4
8	Spielplatzinvestitionen	037/2020-4
9	Pauschalierung von Essensbeiträgen in städtischen Kindertageseinrichtungen	041/2020-4
10	Antrag der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen vom 20.11.2019 betr. Bornheim - "Kinderfreundliche Kommune"	754/2019-4
11	Antrag der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen vom 20.11.2019 betr. neuer Ort für den Breniger "Wildgarten"	755/2019-4
12	Mitteilung betr. Investitionskostenzuschuss für den Waldkindergarten "Waldlinge e.V."	685/2019-4
13	Mitteilung betr. Wahl des neuen Kinder- und Jugendparlamentes / zukünftige Partizipation von Kindern und Jugendlichen in Bornheim	047/2020-4
14	Mitteilung betr. öffentliche Spielplätze	036/2020-4
15	Mitteilung betr. Spielplatz und Dorfplatz Waldorf, Schmiedegasse-Förderung	035/2020-12
16	Mitteilung betr. überplanmäßige Aufwendungen in der Jugendhilfe	691/2019-4
17	Mitteilung betr. Sachstand der Baumaßnahmen an Kindertageseinrichtungen	
18	Aktuelle Mitteilungen und Beantwortung von Fragen aus vorherigen Sitzungen	056/2020-1

19	Anfragen mündlich	
	<u>Nicht-öffentliche Sitzung</u>	
20	Vergabe des Auftrages für Elektroarbeiten in der Kindertagesstätte Jennerstraße	028/2020-1
21	Vergabe des Auftrages zum Neubau der Kindertagesstätte Hexenweg	602/2019-1
22	Vergabe des Auftrages zum Neubau der Kindertagesstätte Maarpfad	603/2019-1
23	Vergabe des Auftrages zum Neubau der Kindertagesstätte Dersdorf	604/2019-1
24	Vergabe von Planungsleistungen für die Außenanlagen der Kindertagesstätten Hexenweg, Maarpfad und Dersdorf	763/2019-1
25	Vergabe des Auftrages zur Lieferung und Montage eines Spielturmes auf dem Spielplatz Schmiedegasse	778/2019-1
26	Aktuelle Mitteilungen und Beantwortung von Fragen aus vorherigen Sitzungen	057/2020-1
27	Anfragen mündlich	

Mit freundlichen Grüßen

Gezeichnet:

Ewald Keils
(Vorsitzende/r)

beglaubigt:


(Verwaltungsfachwirt)

Niederschrift



Sitzung des **Jugendhilfeausschusses** der Stadt Bornheim am Dienstag, **01.10.2019**, 18:00 Uhr, im Ratssaal des Rathauses Bornheim, Rathausstraße 2

X	Öffentliche Sitzung
	Nicht-öffentliche Sitzung

Sitzung Nr.	70/2019
JHA Nr.	6/2020

Anwesende

Vorsitzender

Keils, Ewald CDU-Fraktion

Mitglieder

Färber, Elisa FDP-Fraktion
Flottmeier, Claudia Caritas
Heller, Petra CDU-Fraktion
Hochgartz, Markus Bündnis 90/Grüne-Fraktion
Müller, Heinz UWG/Forum-Fraktion
Schmelzer, Stefanie Diak. Werk
Tourné, Peter, Dr. SPD-Fraktion
Wehrend, Lutz CDU-Fraktion
Wiebe, Andreas CDU-Fraktion
Züge, Rainer SPD-Fraktion

beratende Mitglieder

Azrak, Maruan Leiter Jugendamt
Lichius, Nicole Jugendamtselternbeirat
Lindemann, Daniela Polizei
Scheuer, Uta Schulen

Verwaltungsvertreter

Harzheim, Thomas
von Bülow, Alice, Beigeordnete
Euler, Jan

Schriftführerin

Fuhs, Sarah

Nicht anwesend (entschuldigt)

Bauch, Michaela evang. Kirche
Eichhorn, Dimitri Stadtjugendring
Erb-Ruck, Katrin Agentur für Arbeit
Gittel, Vanessa Kinder- und Jugendparlament
Gomez, Catalina Stadtjugendring
Halbach, Adi, Diakon Kath. Jugendagentur Bonn
Henseler, Wolfgang Bürgermeister
Nehring, Michael, Dr. Justiz
Pütz, Wolfgang, Pfarrer Kath.-Kirche
Söllheim, Michael Parität. Wohlfahrtsverband
Theis, Christiane AWO
Wiebe, Amy Marie Integrationsrat

Tagesordnung

TOP	Inhalt	Vorlage Nr.
	<u>Öffentliche Sitzung</u>	
1	Bestellung eines Schriftführers/einer Schriftführerin	
2	Verpflichtung von Ausschussmitgliedern	
3	Einwohnerfragestunde	
4	Neubau Kita Dersdorf, Kita Hexenweg und Maarpfad	556/2019-6
5	Gemeinsamer Antrag der Fraktionen CDU, UWG und FDP vom 03.07.2019 betr. Betreuungsquote für Kinder unter 3 Jahren	426/2019-4
6	Antrag der "Waldlinge Bornheim" e.V. auf Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII	476/2019-4
7	Mitteilung betr. Altersgrenze für Mitglieder des Kinder- und Jugendparlamentes in Ausschüssen	111/2019-4
8	Mitteilung betr. Sachstand der Baumaßnahmen an Kindertageseinrichtungen	
9	Mitteilung / Halbjahresbericht des Bürgermeisters (Bereich JHA)	539/2019-1
10	Aktuelle Mitteilungen und Beantwortung von Fragen aus vorherigen Sitzungen	558/2019-1
11	Anfragen mündlich	

Vor Eintritt in die Tagesordnung (der gesamten Sitzung)

AV Ewald Keils eröffnet die Sitzung des Jugendhilfeausschusses der Stadt Bornheim, stellt fest, dass ordnungsgemäß eingeladen worden ist und dass der Jugendhilfeausschuss beschlussfähig ist.

Die Tagesordnung wird in folgender Reihenfolge behandelt:
TOP 1-11.

	<u>Öffentliche Sitzung</u>	
1	Bestellung eines Schriftführers/einer Schriftführerin	

Frau Sarah Fuhs wurde bereits zur Schriftführerin bestellt.

2	Verpflichtung von Ausschussmitgliedern	
---	---	--

Keine.

3	Einwohnerfragestunde	
---	-----------------------------	--

Es liegt keine Einwohnerfrage vor.

4	Neubau Kita Dersdorf, Kita Hexenweg und Maarpfad	556/2019-6
---	---	-------------------

Beschluss:

Der Jugendhilfeausschuss beauftragt die Verwaltung, die Neubauten der Kindertagesstätten Maarpfad und Hexenweg auf der Grundlage der dargestellten Planung umzusetzen und die Bauvorhaben Dersdorf, Maarpfad und Hexenweg auf der Grundlage der funktionalen Leistungsbeschreibungen auszuschreiben.

- Einstimmig -

5	Gemeinsamer Antrag der Fraktionen CDU, UWG und FDP vom 03.07.2019 betr. Betreuungsquote für Kinder unter 3 Jahren	426/2019-4
----------	--	-------------------

Beschluss:

Änderungsantrag zur Vorlage Nr. 426/2019-4

Der Jugendhilfeausschuss nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis und beauftragt die Verwaltung, dem Ausschuss die strategischen Ziele für die neu aufzulegende Kindergartenbedarfsplanung im Vorfeld vorzustellen.

- Einstimmig -

6	Antrag der "Waldlinge Bornheim" e.V. auf Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII	476/2019-4
----------	--	-------------------

Beschluss:

Der Jugendhilfeausschuss beschließt, den Verein „Waldlinge Bornheim e.V.“ als Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII anzuerkennen.

- Einstimmig -

7	Mitteilung betr. Altersgrenze für Mitglieder des Kinder- und Jugendparlamentes in Ausschüssen	111/2019-4
----------	--	-------------------

- vertagt -

8	Mitteilung betr. Sachstand der Baumaßnahmen an Kindertageseinrichtungen	
----------	--	--

Ausführungen von Fr. von Bülow:

Für die Container Jennerstraße liegen erste Angebote vor. Personal wurde bereits für diese Maßnahme eingestellt, welches zurzeit in anderen Kindertageseinrichtungen arbeitet und diese vor Ort unterstützt. Der Betrieb kann starten, sobald bauliche Voraussetzungen geschaffen wurden.

9	Mitteilung / Halbjahresbericht des Bürgermeisters (Bereich JHA)	539/2019-1
----------	--	-------------------

AM Züge:

Nach welchen Kriterien werden die Vorlagen in dem Bericht aufgelistet? Vorlage 419/2018-4 müsste auch in dem Bericht erscheinen, keine inhaltliche Nachfrage.

Antwort:

Überwachung obliegt dem Ratsbüro. Das Ratsbüro bittet um Stellungnahme des Fachamtes. Nach Rücksprache wird im nächsten Ausschuss darüber berichtet.

- Kenntnis genommen -

10	Aktuelle Mitteilungen und Beantwortung von Fragen aus vorherigen Sitzungen	558/2019-1
-----------	---	-------------------

Ausführungen von Frau von Bülow über den Weltkindertag in Bornheim:

Es war eine große Herausforderung die Veranstaltung auf den Weg zu bringen. Dank auch an die Grundschulen, die auch im wesentlichen Teil dazu beigetragen haben, die für eine hohe Besucherzahl sorgten.

Nach ersten Einschätzungen der Verwaltung war der Standort gut gewählt, der Platz für ausreichend Bewegungsmöglichkeiten für Kinder und deren Familien war gegeben.

Eine Evaluation ist in den nächsten Wochen vorgesehen. Es wird zu bedenken gegeben, dass ggf. personelle Ressourcen im Jugendamt für eine jährliche Planung dieser Veranstaltung nicht ausreichen.

Im Anschluss wird der Film des Kinder- und Jugendparlamentes gezeigt.

AM Heller:

Sehr gelungene Veranstaltung, Kompliment an die Verwaltung. Die Einschätzung wird geteilt, dass eine jährliche Veranstaltung nicht sein muss, da sich auch die Attraktivität abläuft. Der Aufwand von Schulen, Kindergärten und Jugendamt scheint enorm.

Beindruckend war der Einzug der Grundschulen. Allerdings kann auf die Sprechstunde der Politiker verzichtet werden. Das Gesamtkonzept war sehr gelungen, es gab viele interessante Stände.

AM Hochgartz:

Wird zustimmt. Es war ein schöner Tag mit gutem Wetter und die Angebote waren in Bezug auf das Alter sehr passgenau. Vielleicht schafft man es die Veranstaltung so zu planen, dass jedes Kind mindesten 1x in der Grundschule dieses Erlebnis hat.

AM Züge:

Möchte sich dem uneingeschränkten Lob anschließen. Ein Drei-Jahres-Rhythmus kann man sich gut vorstellen.

AM Scheuer:

Großes Lob für die Veranstaltung, Eltern und Kindern hat es sehr gut gefallen. Kinderrechte im Unterricht in den Fokus zu nehmen war auch sehr bereichernd. Dem Vorschlag alle vier Jahre, die Veranstaltung zu organisieren wird sich angeschlossen, da jedes Jahr einen neuen Schwerpunkt zu finden nicht allzu einfach ist.

AM Müller:

Vielen Dank an die Organisatoren, Kinder waren voller Begeisterung.

Frau von Bülow:

Das Feedback wird gerne an die Kolleginnen und Kollegen weitergegeben.

AV Keils:

Bezugnehmend auf den Film des Kinder- und Jugendparlamentes wird auf positive Rückmeldungen gehofft und dass viele Kinder angesprochen werden.

11	Anfragen mündlich	
-----------	--------------------------	--

AM Hochgartz:

Beim Spielplatz am Schelmenpfad (Richtung Lindenstraße) fehlen seit ca. einem viertel Jahr die Schaukeln. Derzeit ist der Spielplatz von Jugendlichen in Besitz genommen. Wann werden die Schaukeln ersetzt?

Betr. Rutsche in der Kita Flora: Wann wird diese endlich in Betrieb genommen?

Antwort:

Wird zur Überprüfung/ Beantwortung mitgenommen.

AM Müller:

Betr. Verwilderung Grundstück Händelstraße. Beschwerden von Nachbarn sind bereits beim OV eingegangen.

Antwort:

Auch das wird mitgenommen und überprüft.

AV Keils:

Betr. Spielplatz in Dersdorf, (Dürerstr.) fehlen auch seit längerer Zeit die Schaukeln. Wann erfolgt Ersatz?

Antwort:

Wird geklärt.

Ende der Sitzung: 19:45 Uhr

gez. Ewald Keils
Vorsitz

gez. Sarah Fuh
Schriftführung

Niederschrift



Sitzung des **Jugendhilfeausschusses** der Stadt Bornheim am **Mittwoch, 11.09.2019, 18:00 Uhr**, im Ratssaal des Rathauses Bornheim, Rathausstraße 2

X	Öffentliche Sitzung
	Nicht-öffentliche Sitzung

Sitzung Nr.	62/2019
JHA Nr.	5/2020

Anwesende

Vorsitzender

Keils, Ewald CDU-Fraktion

Mitglieder

Färber, Elisa FDP-Fraktion
Flottmeier, Claudia Caritas
Halbach, Adi, Diakon Kath. Jugendagentur Bonn
Heller, Petra CDU-Fraktion
Müller, Heinz UWG/Forum-Fraktion
Schmelzer, Stefanie Diak. Werk
Tourné, Peter, Dr. SPD-Fraktion
Züge, Rainer SPD-Fraktion

stv. Mitglieder

Pinsdorf, Dominik Stadtjugendring
Strauff, Bernhard CDU-Fraktion
von Canstein, Charlotte, Dr. CDU-Fraktion bis TOP 17

beratende Mitglieder

Gittel, Vanessa Kinder- und Jugendparlament
Lichius, Nicole Jugendamtselternbeirat
Lindemann, Daniela Polizei
Scheuer, Uta Schulen
Wiebe, Amy Marie Integrationsrat

Verwaltungsvertreter

Harzheim, Thomas
von Bülow, Alice, Beigeordnete

Schriftführerin

Domnick, Heike

Nicht anwesend (entschuldigt)

Bauch, Michaela evang. Kirche
Eichhorn, Dimitri Stadtjugendring
Erb-Ruck, Katrin Agentur für Arbeit
Gomez, Catalina Stadtjugendring
Hochgartz, Markus Bündnis 90/Grüne-Fraktion
Nehring, Michael, Dr. Justiz
Pütz, Wolfgang, Pfarrer Kath.-Kirche
Söllheim, Michael Parität. Wohlfahrtsverband
Theis, Christiane AWO
Wehrend, Lutz CDU-Fraktion
Wiebe, Andreas CDU-Fraktion

Tagesordnung

TOP	Inhalt	Vorlage Nr.
	Öffentliche Sitzung	
1	Bestellung eines Schriftführers/einer Schriftführerin	
2	Verpflichtung von Ausschussmitgliedern	
3	Entgegennahme der Niederschrift über die Sitzung Nr. 48/2019 vom 26.06.2019	
4	Einwohnerfragestunde	
5	Jahresbericht der Familienhebamme für 2018	378/2019-4
6	Jahresberichte 2018 der Erziehungsberatungsstellen	425/2019-4
7	Statistische Auswertung der gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle des Rhein-Sieg-Kreises	374/2019-4
8	Betreute Spielplätze	441/2019-4
9	Auswertungsmöglichkeiten Kita-Navigator	443/2019-4
10	Pauschalierung von Essensbeiträgen in städtischen Kindertageseinrichtungen	446/2019-4
11	Anpassung des Tagessatzes für die Familiäre Kurzzeitbetreuung (FKB)	491/2019-4
12	Gemeinsamer Antrag der Fraktionen CDU, UWG und FDP vom 03.07.2019 betr. Betreuungsquote für Kinder unter 3 Jahren	426/2019-4
13	Mitteilung betr. Entwicklung Kindertagespflege	445/2019-4
14	Mitteilung betr. Präsentation der Stadt Bornheim am Weltkindertag 2019	492/2019-4
15	Mitteilung betr. Altersgrenze für Mitglieder des Kinder- und Jugendparlamentes in Ausschüssen	111/2019-4
16	Mitteilung betr. Kinder- und Jugendparlament	480/2019-4
17	Mitteilung betr. Sachstand der Ausbaumaßnahmen Kindertageseinrichtungen	442/2019-4
18	Aktuelle Mitteilungen und Beantwortung von Fragen aus vorherigen Sitzungen	493/2019-1
19	Anfragen mündlich	

Vor Eintritt in die Tagesordnung (der gesamten Sitzung)

AV Ewald Keils eröffnet die Sitzung des Jugendhilfeausschusses der Stadt Bornheim, stellt fest, dass ordnungsgemäß eingeladen worden ist und dass der Jugendhilfeausschuss beschlussfähig ist.

Der Jugendhilfeausschuss beschließt,

1. den Tagesordnungspunkt 15 von der Tagesordnung abzusetzen und
2. die vorgelegte Tischvorlage Nr. 426/2019-4 unter Tagesordnungspunkt 12 zu behandeln.

Stimmenverhältnis zu Ziffer 1:

- Einstimmig -

bei 1 Stimmenthaltung (SJR)

Stimmenverhältnis zu Ziffer 2:

01 Stimme für den Beschluss

08 Stimmen gegen den Beschluss (CDU tw., SPD, UWG, FDP, SJR)

03 Stimmenthaltungen (CDU tw., Diakonisches Werk, Caritas)

Die Tagesordnung der öffentlichen Sitzung wird in folgender Reihenfolge behandelt:

TOP 1-11, 13, 14, 16-19.

	<u>Öffentliche Sitzung</u>	
1	Bestellung eines Schriftführers/einer Schriftführerin	

Frau Heike Domnick ist bereits zur Schriftführerin bestellt.

- Einstimmig -

2	Verpflichtung von Ausschussmitgliedern	
----------	---	--

Es wurde kein Ausschussmitglied verpflichtet.

3	Entgegennahme der Niederschrift über die Sitzung Nr. 48/2019 vom 26.06.2019	
----------	--	--

Der Jugendhilfeausschuss erhebt gegen die Niederschrift über die Sitzung Nr. 48/2019 vom 26.06.2019 keine Einwände.

4	Einwohnerfragestunde	
----------	-----------------------------	--

Die Einwohnerfragestunde entfällt, da keine Fragen vorliegen.

5	Jahresbericht der Familienhebamme für 2018	378/2019-4
----------	---	-------------------

Beschluss:

Der Jugendhilfeausschuss nimmt den Jahresbericht der Familienhebamme des Diakonischen Werks Bonn und Region 2018 zur Kenntnis.

- Einstimmig -

6	Jahresberichte 2018 der Erziehungsberatungsstellen	425/2019-4
----------	---	-------------------

Beschluss:

Der Jugendhilfeausschuss nimmt die Jahresberichte 2018 der Familien- und Erziehungsberatungsstelle des Rhein-Sieg-Kreises, der Katholischen Familien- und Erziehungsberatungsstelle für die Stadt Bonn und den Rhein-Sieg-Kreis sowie der Evangelischen Beratungsstelle Bonn zur Kenntnis.

- Einstimmig -

7	Statistische Auswertung der gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle des Rhein-Sieg-Kreises	374/2019-4
----------	---	-------------------

Beschluss:

Der Jugendhilfeausschuss nimmt die statistische Auswertung der gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle des Rhein-Sieg-Kreises 2018 zur Kenntnis.

- Einstimmig -

Beschluss:

Der Jugendhilfeausschuss nimmt die Darstellung der Verwaltung zur Kenntnis und beauftragt die Verwaltung ergebnisoffen zu prüfen, welche Betreuungsform am Standort realisiert werden können.

- Einstimmig -

Statistik Kita-Navigator

(vorinstallierte Auswertungsmöglichkeiten)

- Betreuungsumfang nach Kita(Vormerkungen)
- Betreuungsumfang nach Kita(Verträge)
- Freie Plätze je Kita
- Kinder nach Alter
- Gewünschte Betreuungsumfänge
- Kinder nach tatsächlichem Alter und Stadtteil mit Vormerkung für 2020/2021
- Kinder nach Alter KiBiz und Stadtteil mit Vormerkung für 2020/2021
- Kinder nach tatsächlichem Alter und Sozialraum mit Vormerkung für 2020/2021
- Kinder nach Alter KiBiz und Sozialraum mit Vormerkung für 2020/2021
- Vormerkungen nach tatsächlichem Alter und Kita mit Vormerkung für 2020/2021
- Vormerkungen nach Alter KiBiz und Kita mit Vormerkung für 2020/2021
- Vormerkungen nach tatsächlichem Alter und Träger mit Vormerkung für 2020/2021
- Vormerkungen nach Alter KiBiz und Träger mit Vormerkung für 2020/2021
- Kinder mit Wechselwunsch mit Vormerkung für 2020/2021
- Häufigkeit der Vormerkungen pro Kind (Insgesamt)
- Häufigkeit der Vormerkungen mit Vormerkung für 2020/2021
- Pädagogische Profile der Kitas
- Lokaler Status der Vormerkungen nach Alter KiBiz
- Globaler Status der Kinder nach Stadtteil und tatsächlichem Alter
- Globaler Status der Kinder nach Stadtteil und Alter KiBiz
- Globaler Status der Kinder nach Stadtteil und tatsächlichem Alter mit Vormerkung für 2020/2021
- **Globaler Status der Kinder nach Stadtteil und Alter KiBiz mit Vormerkung für 2020/2021**
- Gewünschtes Aufnahmedatum mit tatsächlichem Alter
- Gewünschtes Aufnahmedatum mit Alter KiBiz
- Verträge nach Betreuungsstart mit tatsächlichem Alter
- Verträge nach Betreuungsstart mit Alter KiBiz
- Verträge nach Kita mit Alter KiBiz

Beschluss:

Der Jugendhilfeausschuss nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis.

- Einstimmig -

10	Pauschalierung von Essensbeiträgen in städtischen Kindertageseinrichtungen	446/2019-4
-----------	---	-------------------

Beschluss:

Der Jugendhilfeausschuss beauftragt die Verwaltung einen Vorschlag für die Einführung einer Verpflegungspauschale zu erarbeiten. Dieser soll in die Überarbeitung der Beitragssatzung einfließen.

- Einstimmig -

11	Anpassung des Tagessatzes für die Familiäre Kurzzeitbetreuung (FKB)	491/2019-4
-----------	--	-------------------

Beschluss:

Der Jugendhilfeausschuss nimmt die Darstellung der Verwaltung zur Kenntnis.

- Einstimmig -

12	Gemeinsamer Antrag der Fraktionen CDU, UWG und FDP vom 03.07.2019 betr. Betreuungsquote für Kinder unter 3 Jahren	426/2019-4
-----------	--	-------------------

- vertagt -

13	Mitteilung betr. Entwicklung Kindertagespflege	445/2019-4
-----------	---	-------------------

- Kenntnis genommen -

14	Mitteilung betr. Präsentation der Stadt Bornheim am Weltkindertag 2019	492/2019-4
-----------	---	-------------------

Anlässlich des 30jährigen Bestehens der UN-Kinderrechtskonvention wird es am 22.09.2019 erstmalig ein großes Fest zum Weltkindertag geben. Die Veranstaltung steht unter dem Motto „Wir Kinder haben Rechte“, soll in ansprechender Weise über Kinderrechte informieren und eine große Bornheimer Öffentlichkeit erreichen.

Das Fest findet in der Zeit von 11.00 Uhr und 17.00 Uhr im Bornheimer Franz-Farnschlader-Stadion statt.

Neben einer Bühne werden etliche Pavillons aufgebaut, an denen verschiedene Spiel-, Bastel- und Informationsangebote präsentiert werden. Eröffnet wird die Veranstaltung von Herrn Bürgermeister Wolfgang Henseler.

Als Kooperationspartner und Sponsor steht die Bornheimer Bürgerstiftung zur Verfügung.

Der aktuelle Programmablauf ist als Anlage beigefügt.

- Kenntnis genommen -

15	Mitteilung betr. Altersgrenze für Mitglieder des Kinder- und Jugendparlamentes in Ausschüssen	111/2019-4
- vertagt -		
16	Mitteilung betr. Kinder- und Jugendparlament	480/2019-4
- Kenntnis genommen -		
17	Mitteilung betr. Sachstand der Ausbaumaßnahmen Kindertageseinrichtungen	442/2019-4
- Kenntnis genommen -		
18	Aktuelle Mitteilungen und Beantwortung von Fragen aus vorherigen Sitzungen	493/2019-1

Mündliche Mitteilungen

Frau von Bülow:

teilt den Ausschussmitgliedern mit, wie sich die Bedarfssituation und die Aufnahmekapazität in Kitas und Tagespflege im Stadtgebiet Bornheim zum Zeitpunkt August 2019 darstellt.

Herr Azrak:

teilt den Ausschussmitgliedern mit,

- dass die Nachfolge der Stelle Jugendförderung von Frau Tomkins zum 01.08.2019 durch Frau Cimpean erfolgt ist.
- dass im Außenbereich der Kita Dersdorf ein Sonnenschutz errichtet wurde.

-Kenntnis genommen-

Beantwortung von Anfragen aus vorherigen Sitzungen

Keine.

19	Anfragen mündlich	
-----------	--------------------------	--

AM Färber:

fragt nach dem Zeitplan der Umbaumaßnahme Kita Hemmerich Jennerstraße (Container) und ob bereits Gespräche mit der Kita „Der Spatz“ bezüglich der gemeinsamen Nutzung des Außengeländes geführt wurden.

Antwort:

Eine genaue Zeitangabe der Fertigstellung des Umbaus Container Jennerstraße kann noch nicht getroffen werden. Gespräche bezüglich der gemeinsamen Nutzung des Außengeländes werden erst dann geführt, wenn feststeht, wann die Nutzung der Kita Jennerstraße möglich ist.

AM Züge:

fragt nach dem Sachstand der stillgelegten Bolzfläche Sechtem, gibt es hier eine Planung zur Umsetzung der Ersatzfläche?

Antwort:

Es gibt keinen neuen Sachstand.

AM Halbach:

fragt nach der Nachfolge der Stelle von Frau Cimpean.

Antwort:

Die Stelle wird zum nächst möglichen Zeitpunkt ausgeschrieben.

Ende der Sitzung: 20:20 Uhr

gez. Ewald Keils
Vorsitz

gez. Heike Domnick
Schriftführung

Jugendhilfeausschuss	22.01.2020
Rat	30.01.2020

öffentlich

Vorlage Nr.	029/2020-4
Stand	08.01.2020

Betreff Frühe Hilfen; Umsetzung des Bundeskinderschutzgesetzes (BKISCHG)**Beschlussentwurf Jugendhilfeausschuss:**

Der Jugendhilfeausschuss empfiehlt dem Rat, wie folgt zu beschließen: siehe Beschlussentwurf Rat.

Beschlussentwurf Rat:

Der Rat beschließt den bedarfsgerechten Ausbau der „Frühen Hilfen“ sowie die regelmäßige Fortschreibung und Weiterentwicklung des Netzwerks Frühe Hilfen.

Sachverhalt

Die „Frühen Hilfen“ haben in den vergangenen Jahren erheblich an Bedeutung gewonnen und sind inzwischen fester Bestandteil der kommunalen Infrastruktur. Mit dem am 1. Januar 2012 in Kraft getretenen Bundeskinderschutzgesetz (BKISchG) wurden die Frühen Hilfen erstmalig gesetzlich verankert. Der Auf- und Ausbau eines Netzwerkes Frühe Hilfen sowie die Sicherstellung der psychosozialen Unterstützung von (werdenden) Eltern sowie Familien mit Säuglingen und Kleinkindern obliegen den öffentlichen Trägern der Jugendhilfe.

Bei den Frühen Hilfen handelt es sich um möglichst frühzeitig ansetzende, koordinierte und multiprofessionelle Angebote im Hinblick auf die Entwicklung von Kindern vor allem in den ersten Lebensjahren für Mütter und Väter sowie schwangere Frauen und werdende Väter (§ 1 Abs. 4 S. 2 KKG).

Im Rahmen der Frühen Hilfen sollen insbesondere

- Eltern bzw. werdende Eltern über Leistungsangebote in Fragen der Schwangerschaft, Geburt und Entwicklung des Kindes informiert werden
- Einrichtungen und Dienste insbesondere aus dem Bereich öffentliche und freie Jugendhilfe, Gesundheitswesen, Frühförderung und Schwangerschaft in Netzwerken zusammen wirken (Netzwerk Frühe Hilfen)
- und eine längerfristig angelegte gesundheitsorientierte Begleitung von Familien sichergestellt werden (z.B. durch den Einsatz von Familienhebammen)

Vor diesem Hintergrund wurden in den vergangenen Jahren von der Seite des Jugendamtes zahlreiche Angebote und Maßnahmen der Frühen Hilfen aufgebaut und fortlaufend weiter entwickelt, so z.B.

- das überregionale Netzwerktreffen „Frühe Hilfen vor dem Kinderschutz“
- die interdisziplinären Fallkonferenzen
- die „Babyhotline“

- der Einsatz einer Familienhebamme
- das interkulturelle Frühstückscafé „MamaMia“
- der onlinebasierte Familienwegweiser (aktuell im Aufbau).

Das Netzwerk Frühe Hilfen wird von einer pädagogischen Fachkraft des Jugendamtes koordiniert und stetig weiter entwickelt.

Die Fördergrundsätze des Landes Nordrhein-Westfalen für die Weiterleitung von Bundesmitteln sind in den vergangenen Jahren mehrfach angepasst worden: Seit 2019 ist ein Ratsbeschluss zum Auf- und Ausbau des Netzwerks Frühe Hilfen zwingende Fördervoraussetzung. Die aktuellen Förderrichtlinien sowie FAQ's sind im Ratsinformationssystem hinterlegt.

Finanzielle Auswirkungen

Die Frühen Hilfen werden durch Bundesmittel gefördert. Die Stadt Bornheim erhält hierfür für das Jahr 2020 einen Zuschuss in Höhe von 14.369 Euro.

Mit dem Beschluss sind in der Produktgruppe 1.06.03 keine Mehraufwendungen verbunden

Anlagen zum Sachverhalt

- Mittelverteilung 2020
- Aktualisierung Verteilschlüssel Frühe Hilfen NRW
- Fördergrundsätze NRW 2019
- FAQ zum Förderverfahren 2020



Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration
des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Oktober 2019
Seite 1 von 2

Leiterinnen und Leiter der Jugendämter in Nordrhein-Westfalen

gemäß Verteiler
ausschließlich per Mail

Aktenzeichen 132
bei Antwort bitte angeben

Rbr Joachim Feldmann
Telefon 0211 837-2247
Telefax 0211 837-2200
Joachim.Feldmann@mkffi.nrw.
de

Aktualisierung Verteilschlüssel Frühe Hilfen NRW

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Beschluss der JFMK vom 02.08.2019 wird ab 2020 auf Bundesebene ein neuer Verteilschlüssel angewendet. Demnach wird jedes Land einen Sockelbetrag aus 66,7 Prozent der pro Land im Haushaltsjahr 2019 zugewiesenen Fördermittel erhalten. Die verbleibenden 33,3 Prozent werden nach dem bereits zuvor angewandten Schlüssel verteilt. Dieser setzt sich aus 1/3 Königsteiner Schlüssel, 1/3 U3-Kinder und 1/3 U3-Kinder im SGB II-Leistungsbezug zusammen. Die Datenbasis wurde für den Zeitraum ab 2020 aktualisiert. NRW erhält auf Grundlage des neuen Verteilerschlüssels 100.000 Euro mehr. Zur Verteilung an die Kommunen steht somit ab 2020 rd. 9,7 Mio. Euro zur Verfügung.

Diese Entwicklung sowie der Wunsch die Datenbasis zu aktualisieren, hat NRW zum Anlass genommen, einen neuen Verteilschlüssel zu entwickeln, der einerseits Planungssicherheit und andererseits Bedarfsorientierung gewährleistet. Vorbehaltlich der anstehenden weiteren Verfahren sowie letztlich der Zustimmung des Haushaltsgesetzgebers zum Haushaltsentwurf 2020 soll ab 2020 folgender Verteilschlüssel angewendet werden:

Alle örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe erhalten 50% der 2019 jeweils bewilligten fachbezogenen Pauschale als Sockelbetrag.

Die verbleibenden Mittel in Höhe von 4.654.378 Euro werden an die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach der Anzahl der Kinder unter drei Jahren im SGB II-Leistungsbezug im jeweiligen Jugendamtsbezirk im Verhältnis zur landesweiten Gesamtzahl der Kinder unter drei Jahren im SGB II-Leistungsbezug (Stand: 2018) verteilt, wobei berücksichtigt wird, dass bei der Verteilung der Gesamtmittel jeder

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Haroldstraße 4
40213 Düsseldorf
Telefon 0211 837-02
Telefax 0211 837-2200
poststelle@mkffi.nrw.de
www.mkffi.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien
706, 708, 709
Haltestelle Poststraße

örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe einen Mindestbetrag von 12.500 Euro erhält.

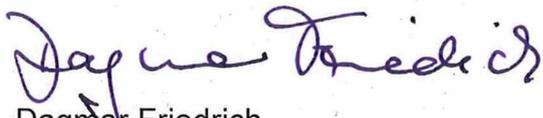
Seite 2 von 2

Darüber hinaus ist vorgesehen, die Datenbasis für die Verteilung der Mittel nach der Anzahl der Kinder im SGB II-Leistungsbezug im jeweiligen Jugendamtsbezirk im Verhältnis zur landesweiten Gesamtzahl der Kinder unter drei Jahren im SGB II-Leistungsbezug künftig in einem dreijährigen Turnus zu aktualisieren.

Die entsprechenden Fördersummen für 2020 können Sie der Anlage Mittelverteilung entnehmen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Dagmar Friedrich

Bundesstiftung Frühe Hilfen zur Umsetzung des Fonds Frühe Hilfen

FAQ

zum Förderverfahren 2020

1. Muss ein Antrag gestellt werden, um Mittel aus der Bundesstiftung zu erhalten?

Nein. Der Haushaltsplan sieht die Verteilung der Fördermittel als fachbezogene Pauschale (§ 29 Haushaltsgesetz NRW) an die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (im Folgenden: Kommunen) vor. Das bedeutet, dass diese keinen Antrag stellen müssen. Stattdessen ist ein Maßnahmenplan (Excel-Tabelle mit vorgegebenem Format) pro Jahr auszufüllen, in den die geplanten Maßnahmen und Fördersummen (d.h. ohne Berücksichtigung des Eigenanteils) einzutragen sind. Dieser Maßnahmenplan dient als Grundlage für den Antrag des MKFFI gegenüber dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ).

2. Wo finde ich die Höhe der Maximalfördersumme?

Diese geht aus der Tabelle hervor, die nach Beschluss des Haushaltes 2020 (voraussichtlich Ende 2019) durch den Landtag NRW auf der Website des MKFFI <https://www.mkffi.nrw/fruehe-hilfen-fuer-werdende-eltern-und-eltern-mit-kleinkindern> abrufbar ist und die per E-Mail an die Netzwerkkoordinierenden Frühe Hilfen verschickt wurde.

3. Muss ein Eigenanteil dargestellt werden?

Bei der fachbezogenen Pauschale muss grundsätzlich kein Eigenanteil dargestellt werden. Gleichwohl wird jedoch von Seiten des Landes davon ausgegangen, dass die Kommunen einen angemessenen Eigenanteil (wie bei Zuwendungen ca. 20 %) im Rahmen der mit den Mittel aus der Bundesstiftung geförderten Maßnahmen erbringen. Die Eigenmittel sind vorrangig einzusetzen, da Fördermittel nach dem Haushaltsrecht des Landes NRW immer subsidiär zu verwenden sind. In dem Maßnahmenplan und dem Verwendungsnachweis sind bislang jeweils nur die Bundesmittel anzugeben.

4. Sind die Angaben im Maßnahmenplan verbindlich?

Es handelt sich bei dem Maßnahmenplan nicht um einen verbindlichen Antrag, sondern um eine Prognose, in welchen Bereichen Fördermittel in welcher Höhe eingesetzt werden sollen. Das bedeutet, dass die Mittel auch abweichend eingesetzt werden können, soweit die Fördervoraussetzungen beachtet werden. Hierfür ist keine Mitteilung gegenüber der Landeskoordinierungsstelle Frühe Hilfen erforderlich.

5. Woraus ergibt sich, welche Maßnahmen förderfähig sind und welche Vorgaben zu beachten sind?

Auch wenn das Antragsverfahren entfällt, müssen die Auflagen des BMFSFJ und die Vorgaben aus der Verwaltungsvereinbarung (VVFH) und den Leistungsleitlinien zur Bundesstiftung Frühe Hilfen (LLFH) zum Mitteleinsatz beachtet werden. Das Land NRW hat die darin für die Kommunen beschriebenen Vorgaben in Fördergrundsätze übernommen und

einige wenige landesspezifische Ergänzungen vorgenommen. Die Kommunen erhalten **für das Haushaltsjahr** einen **Bewilligungsbescheid, aus dem die Voraussetzungen hervorgehen**.

Wichtiger Hinweis:

Die Weiterleitung der Mittel als fachbezogene Pauschale bedeutet im Vergleich zum Antragsverfahren für die Kommunen mehr Eigenverantwortung in der Umsetzung, da die einzelnen Maßnahmen nicht vorher durch die Landeskoordinierungsstelle genehmigt werden (Ausnahme dazu sind Maßnahmen des neuen Förderbereiches: „Erprobung innovativer Maßnahmen“). Für Fragen und Beratung zur Förderfähigkeit von Maßnahmen steht die Landeskoordinierungsstelle daher immer gerne zur Verfügung.

6. Was ist die Folge, wenn geförderte Maßnahmen die Fördervoraussetzungen nicht erfüllen?

Die Fördermittel können zurückgefordert werden, wenn die Maßnahme nicht förderfähig i.S.d. Fördergrundsätze NRW ist (Hinweis auch im Bewilligungsbescheid).

7. In welchem Rhythmus und ab wann erfolgt die Auszahlung der Fördermittel?

Die Auszahlungen erfolgen - wie in den Vorjahren - im zweimonatlichen Rhythmus im jeweiligen Haushaltsjahr, es sei denn, die Kommune hat ausdrücklich eine hiervon abweichende Auszahlung beantragt. Begonnen wird i.d. Regel mit der **ersten Auszahlung jährlich am 15.02.**, für die Monate Januar bis April. Dies setzt allerdings die Bestandskraft des Bewilligungsbescheids voraus. Die weiteren Auszahlungen für das Haushaltsjahr werden wie folgt vorgenommen:

Auszahlung am 15.04. für die Monate Mai/Juni

Auszahlung am 15.06. für die Monate Juli/August

Auszahlung am 15.08. für die Monate September/Oktober

Auszahlung am 15.10. für die Monate November/Dezember.

8. Wann wird der Bescheid bestandskräftig?

Der Bescheid wird nach einem Monat ab dem Datum der Bekanntgabe bestandskräftig. Durch die Erklärung zum Rechtsbehelfsverzicht kann die Bestandskraft vorher herbeigeführt werden. Diese kann erst nach Bekanntgabe des Bewilligungsbescheids abgegeben werden. Hierzu liegt dem Bewilligungsbescheid ein entsprechender Vordruck bei.

9. Welche Maßnahmen werden im Einzelnen gefördert?

Generell können **nur Maßnahmen Früher Hilfen** i.S.d. des § 1 Abs. 4 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) gefördert werden. Danach wird als Frühe Hilfen das frühzeitige, koordinierte und multiprofessionelle Angebot im Hinblick auf die Entwicklung von Kindern vor allem in den ersten Lebensjahren für Mütter und Väter sowie schwangere Frauen und werdende Väter definiert (vgl. auch [Definition des Nationalen Zentrums Frühe Hilfen](#) (NZFH)). In den ersten Lebensjahren meint dabei die Lebensspanne von **0 - einschließlich 3 Jahren**.

Art. B Fördergrundsätze NRW sieht insbesondere folgende Förderbereiche und Maßnahmen vor:

Förderbereich I: Sicherstellung der Netzwerke Frühe Hilfen

- Netzwerktreffen und sektorübergreifende Veranstaltungen,
- Einsatz von Netzwerkkoordinierenden,
- Qualifizierung und Fortbildung der Netzwerkkoordinierenden und Netzwerkpartner,
- Dokumentation und Evaluation der Netzwerkprozesse,
- Öffentlichkeitsarbeit.

Förderbereich II.1.1:

Längerfristige psychosoziale Unterstützung von Familien in den Frühen Hilfen durch Fachkräfte (GFB)

- Einsatz der in der GFB tätigen Fachkräfte,
- Qualifizierung, Fortbildung, Koordination, Fachberatung und Supervision der in der GFB tätigen Fachkräfte,
- Erstattung der Aufwendungen für die Teilnahme der in der GFB tätigen Fachkräfte an der Netzwerkarbeit,
- Maßnahmen zur Qualitätssicherung wie der Dokumentation der GFB.

Förderbereich II. 1.2:

Längerfristige psychosoziale Unterstützung von Familien in den Frühen Hilfen durch Freiwillige

- Qualitätssicherung für den Einsatz von Freiwilligen,
- Koordination und Fachbegleitung der Freiwilligen durch hauptamtliche Fachkräfte,
- Schulung und Qualifizierung von Koordinierenden und Freiwilligen,
- Fahrtkosten, die beim Einsatz von Freiwilligen entstehen,
- Erstattungen von Aufwendungen für die Teilnahme der Koordinierenden sowie der Freiwilligen an der Netzwerkarbeit.

Förderbereich II.2:

Angebote und Dienste an den Schnittstellen der unterschiedlichen Sozialleistungssysteme

- Lotsensysteme für Eltern, die den Systemübergang von Unterstützungsangeboten unterschiedlicher Anbieter ebnen, den Unterstützungsbedarf der Familien möglichst interdisziplinär abklären und Angebote der Frühen Hilfen vermitteln,
- Maßnahmen der Qualitätssicherung der Angebote sowie Qualifizierung der eingesetzten Fachkräfte an den Schnittstellen der Systeme,
- Maßnahmen zur strukturellen Einbindung von Akteuren und Institutionen, insbesondere aus dem Gesundheitswesen im Rahmen der interprofessionellen Zusammenarbeit,
- Angebote, die einen niedrighwelligen Zugang für Familien, insbesondere in belasteten Lebenslagen haben und einen Türöffner zu den Frühen Hilfen und anderen Angeboten darstellen.

Förderbereich III: Erprobung innovativer Maßnahmen und Implementierung erfolgreicher Modelle

Konzepte zu Maßnahmen in diesem Förderbereich müssen vorab mit der Landeskoordinierungsstelle Frühe Hilfen und dem BMFSFJ abgestimmt werden. Es können Sach- und Personalkosten gefördert werden.

10. Ist die Förderung der einzelnen Maßnahmen an bestimmte Voraussetzungen geknüpft?

Ja. Es gibt sowohl allgemeine Voraussetzungen für alle Förderbereiche, als auch spezifische Voraussetzungen für die einzelnen Förderbereiche.

Die **allgemeinen** Voraussetzungen sind:

- Es muss sich um eine Maßnahme der Frühen Hilfen handeln (s. Frage 9).
- Außerdem dürfen die Maßnahmen **nicht vor dem 01.01.2012 bestanden haben. Es sei denn**, die Maßnahme war ein **modellhafter Ansatz und es wurde mit dem Ausbau zum Regelangebot innerhalb der Laufzeit der Bundesinitiative begonnen**.
- Die Netzwerke sind grundlegend für alle Angebote in den Frühen Hilfen und daher Voraussetzung für alle weiteren Maßnahmen. Die Sicherstellung der **Netzwerke Frühe Hilfen** und ihre Qualitätsentwicklung sind somit **prioritär**, d.h. soweit die Fördermittel für Maßnahmen zur Sicherstellung des Netzwerks Frühe Hilfen benötigt werden, sind die Fördermittel auch dort einzusetzen. Sind diese notwendigen Maßnahmen hingegen bereits mit Finanzierungsmitteln ausgestattet, können Maßnahmen aus den übrigen Förderbereichen gefördert werden.
- Für alle Personalkosten gilt das Besserstellungsverbot.

Die spezifischen Voraussetzungen für die einzelnen Förderbereiche werden in den nachfolgenden FAQs beschrieben.

11. Unter welchen Voraussetzungen können Maßnahmen im Förderbereich I „Sicherstellung der Netzwerke Frühe Hilfen“ gefördert werden?

- Es besteht ein Netzwerk Frühe Hilfen.
Die Netzwerkpartnerinnen und Netzwerkpartner sollen sich dort gegenseitig über das jeweilige Angebots- und Aufgabenspektrum informieren und strukturelle Fragen der Angebotsgestaltung und –entwicklung klären.
- Es sollen mindestens die Einrichtungen und Dienste der öffentlichen und freien Jugendhilfe (unter anderem Familienzentren, Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege für 0 bis 3 Jährige), relevante Akteure aus dem Gesundheitswesen (wie zum Beispiel der öffentliche Kinder- und Jugendgesundheitsdienst, Geburts- und Kinderkliniken, Kinderärzte und –ärztinnen sowie Hebammen), Beratungsstellen nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes sowie Einrichtungen der Frühförderung in das Netzwerk eingebunden werden.
- Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe hält eine Koordinierungsstelle mit fachlich qualifizierter Koordination und, wenn die Koordinierungsstelle nicht im Jugendamt vorgehalten wird, zudem eine Ansprechperson für das Netzwerk im Jugendamt, insbesondere als Schnittstelle zur Jugendhilfeplanung, vor.

- Es werden regelmäßig Netzwerktreffen koordiniert und durchgeführt.
- Es erfolgt im Netzwerk Unterstützung bei der partizipativen Weiterentwicklung der Angebote der Frühen Hilfen vor Ort, orientiert an den Bedarfen der Familien.
- Es bestehen Einigungen über Qualitätsstandards und Verfahren für eine verlässliche intersektorale Zusammenarbeit im Netzwerk. Diese sollen in schriftlichen Vereinbarungen festgehalten werden.
- Es bestehen Einigungen über Qualitätsstandards und Verfahren für die konkrete Zusammenarbeit auf der Ebene der Familien. Diese sollen in schriftlichen Vereinbarungen festgehalten werden.
- Es existiert bis ein Rats- oder Kreistagsbeschluss für den Auf- und Ausbau des Netzwerks, es sei denn, es besteht eine Ausnahmeregelung für den Jugendamtsbezirk.
- Ziele und Maßnahmen der Netzwerkarbeit sollen auf der Grundlage der Jugendhilfeplanung nach § 80 SGB VIII – möglichst unter Einbezug der Gesundheits- und Sozialplanung – erfolgen.

11.1 Welche Anforderungen werden an die Person der Netzwerkkoordination gestellt?

Die Person muss fachlich qualifiziert sein. Das Landesgesamtkonzept Frühe Hilfen NRW enthält hierzu Hinweise. Das Kompetenzprofil des Nationalen Zentrums Frühe Hilfen (NZFH) dient als grundsätzliche fachliche Empfehlung zur Orientierung hinsichtlich der erforderlichen Kompetenzen und bezüglich der Aufgaben der Netzwerkkoordination.

11.2 Was gilt als schriftliche Vereinbarung für Verfahren und Qualitätsstandards über eine verlässliche intersektorale Zusammenarbeit im Netzwerk und zur konkreten Zusammenarbeit auf der Ebene der Familien?

Als schriftliche Vereinbarung wird ein Dokument verstanden, das mindestens folgende Voraussetzungen erfüllt:

- es beinhaltet eine Beschreibung zur Art und Weise der verlässlichen intersektoralen Zusammenarbeit im Netzwerk bzw. zur konkreten Zusammenarbeit auf der Ebene der Familien in den Frühen Hilfen
- die Netzwerkpartner bringen ihre Zustimmung dazu zum Ausdruck und
- zur Nachvollziehbarkeit wird ihre Zustimmung dokumentiert.

Hinweise zur inhaltlichen Ausgestaltung gibt die Anfang 2019 erscheinende Arbeitshilfe der Landeskoordinierungsstelle Frühe Hilfen.

11.3 Was ist mit „Unterstützung bei der partizipativen Weiterentwicklung der Angebote der Frühen Hilfen vor Ort, orientiert an den Bedarfen der Familien“ gemeint?

Als Mindestanforderung ist im Netzwerk das Thema „adressantengerechte Beteiligung von Familien“ aufzugreifen und im Rahmen der Angebotsplanung sind Familien zu beteiligen, die mit dem Angebot adressiert werden sollen. Letzteres kann auf verschiedene Weise umgesetzt werden, z.B. durch Veranstaltungen für die Zielgruppe, bei denen Rückmeldungen zur Infrastruktur der Frühen Hilfen (und anderen familienunterstützenden Angeboten) eingeholt werden oder Nutzerbefragungen.

11.4 In welchen Konstellationen ist ein Ratsbeschluss entbehrlich?

Es ist **kein Ratsbeschluss der kreisangehörigen Kommune** mit eigenem Jugendamt erforderlich, wenn:

- ein Kreistagsbeschluss besteht, der die Einbindung des Kreisgesundheitsamtes in das Netzwerk Frühe Hilfen der kreisangehörigen Kommune mit eigenem Jugendamt vorsieht (z.B. über eine Einbindung der Netzwerkkoordination oder einer / eines anderen Vertreterin bzw. Vertreters aus der kreisangehörigen Kommune mit eigenem Jugendamt in das Netzwerk Frühe Hilfen des Kreises, in welchem das Kreisgesundheitsamt Netzwerkpartner ist) **oder**
- die kreisangehörige Kommune kein eigenes Gesundheitsamt hat und der Kreis, dem sie angehört, kein eigenes Jugendamt vorhält, da alle diesem Kreis angehörenden Kommunen ein eigenes Jugendamt vorhalten (= **alle kreisangehörigen Kommunen im Kreis Mettmann, Kreis Recklinghausen, Rhein-Erft-Kreis, Ennepe-Ruhr-Kreis**).

Eine Einbindung des Gesundheitsamtes ist in diesen Fällen allein über den Ratsbeschluss nicht zu erreichen. Der Kreis könnte in dieser Konstellation theoretisch zwar einen Kreistagsbeschluss zur Einbindung des Gesundheitsamtes in die Netzwerke Früher Hilfen der kreisangehörigen Kommunen fassen, ist aber nicht verpflichtet, selber ein Netzwerk Frühe Hilfen vorzuhalten und erhält auch keine Fördermittel aus der Bundesstiftung

11.5 Was ist ein Fachkonzept zum Netzwerk Frühe Hilfen und ist die Existenz eines solchen eine Fördervoraussetzung?

Ein Fachkonzept dient allgemein der fachlichen Selbstvergewisserung und beschreibt die fachlich-inhaltliche Ausgestaltung eines Handlungsfeldes (oder eines Angebotes etc.). Ein kommunales Fachkonzept zum Netzwerk Frühe Hilfen beinhaltet z.B. Festlegungen zu den Zielen, Aufgaben und der Struktur des Netzwerkes sowie der Rolle und den Aufgaben der Netzwerkkoordination vor Ort. Darüber hinaus kann es die Zusammenarbeit innerhalb des Netzwerkes sowie die Kooperation und den Austausch mit anderen Netzwerken, Planungsbereichen und kommunalpolitischen Gremien beschreiben. Ein Fachkonzept bildet oftmals die inhaltliche Grundlage für Vereinbarungen oder einen Rats- oder Kreistagsbeschluss. Die Landeskoordinierungsstelle Frühe Hilfen empfiehlt im Rahmen des Landesgesamtkonzeptes die Erstellung eines solchen Papiers, um die Netzwerkarbeit zu konzipieren und abzustimmen. Die Vorhaltung eines Fachkonzeptes zum Netzwerk Frühe Hilfen ist allerdings keine Fördervoraussetzung. Zur Erstellung beraten zudem die Fachberatungen Frühe Hilfen der Landesjugendämter.

11.6 Können den freiberuflichen Berufsgruppen (z.B. Ärztinnen und Ärzte, Therapeutinnen und Therapeuten) Aufwandsentschädigungen aus den Mitteln der Bundesstiftung für ihre Teilnahme an der Netzwerkarbeit bezahlt werden?

In der Laufzeit der Bundesinitiative Frühe Hilfen war die Erstattung von Fahrtkosten und die Gewährung von Aufwandsentschädigungen freiberuflicher Netzwerkpartnerinnen und Netzwerkpartnern – mit Ausnahme der explizit in anderen Förderbereichen benannten Fachkräfte - nicht förderfähig. Derzeit wird diese Frage in der Steuerungsgruppe auf Bundesebene erneut beraten.

Für Freiberuflerinnen und Freiberufler, die in Förderbereich II erwähnt sind, ist die Erstattung von Aufwendungen für die Teilnahme an Netzwerkveranstaltungen bzw. Netzwerkarbeit nach wie vor explizit als förderfähige Maßnahme benannt.

12. Welche Angebote sind im Förderbereich II.1.1 „Längerfristige Unterstützung von Familien in den Frühen Hilfen“ durch Fachkräfte förderfähig?

Förderfähig ist in diesem Förderbereich nur die **längerfristig angelegte, einzelfallbezogene, aufsuchende Begleitung von Familien** durch Familienhebammen/ -entbindungspfleger (**FamHeb**), Familien-Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen, Familien-Gesundheits- und Kinderkrankenpflegern (**FGKiKP**) oder vergleichbare Gesundheitsfachkräfte. Diese Leistung hat ein eigenes Profil erhalten als **„gesundheitsorientierte Begleitung von Familien in den Frühen Hilfen (GFB)“** (siehe ausführlich dazu unter 12.8).

Sprechstunden oder Kursangebote können hingegen nur im Förderbereich II.2 „Angebote und Dienste an den Schnittstellen der unterschiedlichen Sozialleistungssysteme“ gefördert werden. Dann gelten die dort beschriebenen Fördervoraussetzungen.

12.1 Unter welchen Voraussetzungen können Maßnahmen im Förderbereich II.1.1 „Längerfristige Unterstützung von Familien in den Frühen Hilfen“ durch Fachkräfte gefördert werden?

Folgende Voraussetzungen **müssen** erfüllt sein:

- Die Vertretung der eingesetzten Fachkräfte bzw. des Angebotes ist in ein Netzwerk Frühe Hilfen eingegliedert.
- Die in der GFB tätigen Fachkräfte verfügen über eine Qualifizierung entsprechend der vom NZFH in Zusammenarbeit mit den Ländern erarbeiteten „Mindestanforderungen zur Qualifizierung von Familienhebammen und Familien- Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen“ oder sie werden derzeit entsprechend qualifiziert.
Ausnahme: Personen, deren Qualifizierung zur Familienhebamme/ -entbindungspfleger (FamHeb) oder Familien- Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin/ -pfleger (FGKiKP) vor dem 31.12.2015 begonnen hat. Diese müssen in NRW nicht entsprechend der Mindestanforderungen nachqualifiziert werden.
- Die Kompetenzen der in der GFB tätigen Fachkräfte orientieren sich am jeweiligen vom NZFH herausgegebenen Kompetenzprofil.

Darüber hinaus **sollen** folgende Anforderungen erfüllt sein:

- Eine (primär-/sekundär) präventive Ausrichtung der GFB besteht.
- Übergänge zu sowohl intensiveren Hilfen als auch zum professionellen Handeln bei einer Kindeswohlgefährdung sollen präzise definiert werden.
- Darüber hinaus sollte zur Qualitätssicherung der Einsatz der in der GFB tätigen Fachkräfte fachlich begleitet und koordiniert werden und
- eine fachliche Anbindung an ein multiprofessionelles Team im Rahmen des kommunalen Angebots gegeben sein.

12.2 Was meint „derzeit“ qualifiziert werden?

Die Person muss mit der Fortbildung bereits begonnen haben. Eine Anmeldung zur solchen oder nur eine Absichtserklärung, an einer solchen teilzunehmen reicht ab 2020 nicht mehr aus.

12.3 Ab wann ist das Kriterium „Vorhandensein einer (primär-/sekundär-) präventiven Ausrichtung der GFB“ als erfüllt anzusehen?

Damit ist gemeint, dass das Angebot konzeptionell klar als Frühe Hilfe profiliert ist und seinen Schwerpunkt in der Unterstützung von Familien im primär-/sekundärpräventiven Bereich besitzt. Es handelt sich weder um eine Hilfe zur Erziehung (§ 27 SGB VIII) noch eine Maßnahme zum Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung (§ 8a SGB VIII). Vgl. auch Fragen 12.9 und 12.10.

12.4 Wann gelten die Übergänge sowohl zu intensiveren Hilfen als auch zum professionellen Handeln bei einer Kindeswohlgefährdung als präzise definiert?

Wenn das Konzept, das dem Angebot GFB zugrunde liegt, vorsieht:

- wie verfahren werden soll, wenn sich bei der Familie ein intensiverer Unterstützungs- oder Hilfebedarf, für den die GFB nicht zuständig ist (z.B. HzE-Bedarf, therapeutischer Bedarf, Suchthilfebedarf, Frühförderbedarf), zeigt und
- wenn Vereinbarungen zum Umgang mit gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung vorhanden sind.

12.5 Warum soll eine Anbindung an ein multiprofessionelles Team gegeben sein und wann ist dies der Fall?

Eine fachliche Anbindung an ein multiprofessionelles Team soll dazu dienen, Entwicklungsprozesse der Familien und die eigene Tätigkeit in einem kollegialen Austausch mit anderen Professionen zu reflektieren. Darüber hinaus können die Zusammenarbeit und der Austausch mit weiteren Fachkräften dazu dienen, Übergänge zu weiteren Angeboten und Maßnahmen besser vorbereiten und Familien koordiniert begleiten zu können. Der multiprofessionelle Fachaustausch kann daher z.B. in Form von anonymisierten Fallbesprechungen, regelmäßiger Supervision oder Fachberatung erfolgen. Geeignete Formen der Umsetzung sind vor Ort abzustimmen. Die Gesundheitsfachkraft könnte z.B. die Möglichkeit der Supervision von Fachkräften verschiedener Professionen erhalten oder in ein interdisziplinäres Team eingebunden sein, in denen FamHeb/FGKiKP und Sozialpädagogen zusammenarbeiten. Da es sich um eine „Soll“-Voraussetzung handelt, ist außerdem bei entsprechender Begründung, warum die Voraussetzung noch nicht erfüllt werden konnte, die Förderfähigkeit trotzdem gegeben.

12.6 Wer hat zu prüfen, ob die in der GFB tätigen Fachkräfte über die Qualifizierung nach den Mindestanforderungen verfügen bzw. in diesem Sinne qualifiziert werden und ob sich ihre Kompetenzen an dem jeweiligen Kompetenzprofil orientieren?

Zuständig sind die Auftraggeberinnen und Auftraggeber bzw. Anstellungsträgerinnen und Anstellungsträger bei Beauftragung oder Einstellung der Fachkräfte.

12.7 Wie können die beschäftigten Personen selber oder deren Einsatzkoordinatorinnen und Einsatzkoordinatoren im Gespräch mit den beschäftigten Personen Fortbildungsbedarfe im Hinblick auf die Kompetenzprofile des NZFH identifizieren?

Die Landeskoordinierungsstelle hat einen Fragebogen zum Kompetenzprofil Familienhebammen veröffentlicht. Dieser soll den Umgang mit dem Kompetenzprofil erleichtern und der einzelnen Familienhebamme, den Familienhebammen-Teams und deren

Koordinatorinnen und Koordinatoren als Instrument zur Selbstreflexion und Selbsteinschätzung im Hinblick auf die Handlungssicherheit der geforderten Kompetenzen dienen. Der Fragebogen ist bestellbar auf der Internetseite des MKFFI (Menüpunkt Service/Publicationen) oder steht zum Download auf folgender Internetseite zur Verfügung: <https://www.mkffi.nrw/fruehe-hilfen-fuer-werdende-eltern-und-eltern-mit-kleinkindern>.

12.8 Welche Berufsgruppen zählen zu den in der GFB tätigen Fachkräfte und welche nicht?

Hierzu zählen insbesondere FamHeb, FGKiKP, Familiengesundheitspflegerinnen und Familiengesundheitspfleger sowie Familiengesundheitshebammen.

Familienpflegerinnen und Familienpfleger gehören hingegen nicht zu den vergleichbaren Gesundheitsberufen. Ihre zweijährige Ausbildung mit einem Anerkennungsjahr hat eine erzieherische, hauswirtschaftliche und sozialpflegerische Schwerpunktsetzung und ist nicht mit der dreijährigen Hebammenausbildung, der Gesundheits- und Kinder-Krankenpflegeausbildung bzw. den anderen Ausbildungen im Bereich der Gesundheitsfachberufe (bzw. Medizinalfachberufe) gleichzustellen, deren Ausbildungsinhalte einen eindeutig medizinischen und/ oder therapeutischen Schwerpunkt haben.

Die Ausbildung zur sozialmedizinischen Assistentin oder zum sozialmedizinischen Assistenten setzt eine abgeschlossene Ausbildung zur/zum u.a. Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin, Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger, Hebamme oder Entbindungspfleger voraus, so dass ggf. an die entsprechende Grundausbildung angeknüpft werden kann.

Der Einsatz und die Qualifizierung von Gesundheits- und Krankenpflegerinnen und –pflegern gilt als förderfähig im Sinne des Förderbereichs II. 1.1, wenn

- die Kommune den Versuch unternommen hat, prioritär Hebammen oder Kinderkrankenpflegende zu gewinnen (z.B. durch Stellenausschreibung, Infoveranstaltungen oder persönliche Ansprache) und darlegt, in welchem konzeptionellen Rahmen die Fachkraft tätig werden soll; die Eignung einer Fachkraft aus dem Bereich Krankenpflege für diese Tätigkeit ist zu begründen.
- die Bewerberin/der Bewerber nachweislich eine abgeschlossene Ausbildung eines Gesundheitsberufs hat (z. B. eine staatlich anerkannte Krankenpflegeausbildung).
- die Bewerberin/der Bewerber nachweislich über mehrjährige Berufserfahrung (mindestens 2 Jahre, nachgewiesen im Lebenslauf und/oder durch Arbeitszeugnisse) in der Unterstützung und Begleitung von Familien mit Kleinkindern verfügt (ehrenamtliches Engagement reicht nicht) und in diesem Feld auch Fort- und Weiterbildungen absolviert hat. Die Fort- und Weiterbildungen sind durch Zertifikate und Teilnahmebestätigungen von anerkannten Bildungsträgern nachzuweisen; die Qualitätsprüfung liegt in der Zuständigkeit der Länder.
- die Bewerberin/der Bewerber mit Beginn der Tätigkeit die Fort- und Weiterbildung analog zur Familienhebamme bzw. Familien-Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger/in nach den vom NZFH in Zusammenarbeit mit den Ländern erarbeiteten bundesweiten Qualitätsstandards aufgenommen hat.

Der Beschluss gilt befristet bis zum 31.12.2021.

12.9 Wie ist die Fortbildung für Fachkräfte in der GFB bundesweit und in NRW organisiert?

-Vgl. Fragen 1 und 2 der FAQ-Liste Qualifizierung FamHeb/FGKiKP.

12.10 Ist der Einsatz der in der GFB tätigen Fachkräfte förderfähig, wenn dieser als Hilfe zur Erziehung erfolgt?

Nein. Mit den Mittel aus der Bundesstiftung sollen Angebote der Frühen Hilfen gefördert werden, um niedrigschwellige Zugänge für Familien auf- und auszubauen. Bei den Hilfen zur Erziehung nach § 27 ff. SGB VIII handelt es sich um Hilfeformen, auf die ein Rechtsanspruch der Personensorgeberechtigten besteht, „wenn eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist“. Sie stellen einen eigenen Leistungsbereich der Jugendhilfe dar, der in der Regel ein Antragsverfahren (höhere Zugangsschwelle) und Hilfeplangespräch(e) sowie eine intensive Begleitung durch das Jugendamt erfordert. Die Bundesstiftung Frühe Hilfen intendiert nicht, Maßnahmen der erzieherischen Hilfen zu fördern.

12.11 Ist der Einsatz der in der GFB tätigen Fachkräfte förderfähig, wenn dieser als eine Maßnahme gegen Kindeswohlgefährdung erfolgt?

Nein. Das Angebot ist im freiwilligen Bereich zu verorten und dient der Förderung des Kindes und der Stärkung der elterlichen Kompetenzen. Es dient nicht dazu, im Rahmen von § 8a SGB VIII/ § 1666 BGB Gefährdungslagen zu prüfen oder Gefahren abzuwenden.

12.12 Ist die Benutzung der Dokumentationsvorlage des NZFHs verpflichtend?

Nein. Die Nutzung der Dokumentationsvorlage ist nicht mehr verbindlich, da die Onlineerhebung des NZFH abgeschlossen ist. Die Ergebnisse finden Sie auf den Seiten des NZFH. Sie wird aber weiterhin klar empfohlen, da es ein qualitativ geprüfetes und das am meisten erprobte Dokumentationsinstrument für diesen Bereich ist. Das NZFH plant die Dokumentationsvorlage um das zweite Lebensjahr zu erweitern.

12.13 Was ist das [Leistungsprofil „Gesundheitsorientierte Begleitung von Familien in den Frühen Hilfen \(GFB\)“](#)?

Das Leistungsprofil gesundheitsorientierte Familienbegleitung in den Frühen Hilfen (GFB) durch Familienhebammen und Familien-Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen und -pfleger beschreibt, welche konkreten Leistungen das Angebot umfasst. Bislang war die umständliche Beschreibung „längerfristige, aufsuchende, einzelfallbezogene Begleitung von Familien in den Frühen Hilfen“ notwendig, da der Begriff „Einsatz von FamHeb/FGKiKP“ viel zu weit gefasst war. Durch die Abkürzung „GFB“ ist außerdem eine bessere Abgrenzung zur „HzE“ und zu anderen Angeboten, wie z.B. Kursen, die ebenfalls von den o.g. Fachkräften durchgeführt werden, möglich. Das Leistungsprofil wurde zwischen Bund und allen Bundesländern abgestimmt und am 10.05.2016 von der Steuerungsgruppe auf Bundesebene beschlossen. Es dient Kommunen, Trägern und Fachkräften als Orientierung in der Ausgestaltung ihrer Angebote.

13. Unter welchen Voraussetzungen können Maßnahmen im Förderbereich II.1.2 „[Längerfristige Unterstützung von Familien in den Frühen Hilfen](#)“ [durch Freiwillige gefördert werden](#)?

Der Bereich C in den Fördergrundsätzen zur Bundesinitiative (Ehrenamtliche Strukturen in den Frühen Hilfen) ist aufgesplittet worden und der Begriff „Ehrenamt“ wurde durch den Begriff „Freiwillige“ ersetzt und damit an die Formulierung auf Bundesebene angepasst. Dem neuen Bereich II.1.2 unterfallen nur noch die längerfristigen Unterstützungsangebote unter Einbezug von Freiwilligen.

Folgende Mindestanforderungen müssen erfüllt sein:

- Es muss sich um eine längerfristig angelegte Unterstützung handeln.
- Das Angebot muss in das Netzwerk Frühe Hilfen eingebunden sein.
- Es muss eine hauptamtliche Begleitung der Freiwilligen durch spezifisch geschulte Fachkräfte erfolgen.
- Qualitätssicherung an den Schnittstellen zur professionellen Arbeit und weitergehenden Hilfen.

13.1 Ab wann gilt der Einsatz der Freiwilligen als „längerfristig angelegt“ und was sind Beispiele für solche Angebote?

Wenn das Angebot konzeptionell mehr als drei Besuche/persönliche Kontakte der/des Freiwilligen mit einer Familie vorsieht. Beispiele sind die Angebote „Familienpaten“ und „welcome“.

13.2 Können auch weiterhin Unterstützungsangebote mit Freiwilligen gefördert werden, die nicht in diesem Sinne längerfristig angelegt sind?

Ja. Diese können, wenn sie die Voraussetzungen erfüllen im Förderbereich II.2. „Angebote und Dienste an den Schnittstellen der Sozialleistungssysteme“ gefördert werden. In Betracht kommt dabei insbesondere die Kategorie „Türöffnerangebote“.

14. Welche Maßnahmen sind im Förderbereich II.2 „Angebote und Dienste an den Schnittstellen der unterschiedlichen Sozialleistungssysteme“ („Schnittstellenangebote“) förderfähig?

- (1) Lotsensysteme für Eltern, die den Systemübergang von Unterstützungsangeboten unterschiedlicher Anbieter ebnen, den Unterstützungsbedarf der Familien möglichst interdisziplinär abklären und Angebote der Frühen Hilfen vermitteln,
- (2) Maßnahmen der Qualitätssicherung der Angebote sowie Qualifizierung der eingesetzten Fachkräfte an den Schnittstellen der Systeme,
- (3) Maßnahmen zur strukturellen Einbindung von Akteuren und Institutionen insbesondere aus dem Gesundheitswesen im Rahmen der interprofessionellen Zusammenarbeit,
- (4) Angebote, die einen niedrigschwelligen Zugang für Familien, insbesondere in belasteten Lebenslagen haben und einen Türöffner zu den Frühen Hilfen und anderen Angeboten darstellen („Türöffnerangebote“).

14.1 Was ist genau unter „Lotsensystemen für Eltern, die den Systemübergang von Unterstützungsangeboten unterschiedlicher Anbieter ebnen, den Unterstützungsbedarf der Familien möglichst interdisziplinär abklären und Angebote der Frühen Hilfen vermitteln“ zu verstehen?

Es müssen folgende Kriterien erfüllt sein:

- Es werden Information, Beratung und persönliche Begleitung von Fachkräften angeboten. Die Fachkräfte können in der Regel (sozial-) pädagogische oder gesundheitsorientierte Qualifikationen besitzen. Es ist zu gewährleisten, dass sie über die erforderlichen Kompetenzen für diese Lotsentätigkeit verfügen (z.B. eine spezielle Schulung dafür erhalten).
- werdende Familien oder Familien mit Säuglingen und Kleinkindern werden bedarfsorientiert in die Frühen Hilfen oder ggf. auch in andere Hilfesysteme vermittelt.
- Die Lotsentätigkeit ist so konzipiert, dass den Eltern bei Bedarf eine aktive Begleitung/Unterstützung zur Erreichung der Angebote angetragen wird.

Insbesondere sind hier die verschiedenen Varianten der Lotsendienste in Geburtskliniken und Arztpraxen oder Willkommensbesuchen gemeint.

14.2 Was sind Beispiele für Maßnahmen der Qualitätssicherung der Angebote sowie Qualifizierung der eingesetzten Fachkräfte an den Schnittstellen der Systeme?

Ein Beispiel ist die Weiterqualifizierung von medizinischen Fachangestellten in Arztpraxen im Hinblick auf die Ansprache und Information von Eltern, die Erarbeitung von Konzepten zur Regelung der professionsübergreifenden Vernetzung oder spezifischer Informationsmaterialien für bestimmte Gruppen von Fachkräften (Erzieherinnen und Erzieher in der Kindertagesbetreuung, medizinisches Fachpersonal in Kliniken, Beschäftigte in Jobcentern etc).

14.3 Was sind Beispiele für „Maßnahmen zur strukturellen Einbindung von Akteuren und Institutionen insbesondere aus dem Gesundheitswesen im Rahmen der interprofessionellen Zusammenarbeit“ gemeint?

Hier sind insbesondere die interprofessionellen Qualitätszirkel Frühe Hilfen gemeint. Zur inhaltlichen Beschreibung wird auf das per Rundmail am 08.11.2018 versendete Landeskonzzept verwiesen. Fallbesprechungen, Runde Tische u.a. fallen in diese Kategorie.

14.4 Was sind Beispiele für „Türöffnerangebote“, unter welchen Voraussetzungen können sie gefördert werden und wie unterscheiden sie sich von „Lotsensystemen“?

Die Türöffnerangebote sind ein Unterfall der Schnittstellenangebote. Für diese gelten folgende besonderen Voraussetzungen:

- a) Es handelt sich um konkrete Angebote der Frühen Hilfen, die sich an werdende Mütter und Väter und an Familien mit Kleinkindern (b) richten und*
- b) die vorwiegend die Altersgruppe der Kinder von 0 bis 3 Jahren ins Blickfeld nehmen und*
- c) die einen niedrighschwelligen Zugang insbesondere für Familien in psychosozialen Belastungslagen und eine zielgruppengerechte Ausgestaltung gewährleisten, und*
- d) bei denen die Förderung der Erziehungs- und Versorgungskompetenz insbesondere von Familien in psychosozialen Belastungslagen im Vordergrund steht und*

- e) *die bei Bedarf der Familie Beratung anbieten und sie bei Wunsch in weiterführende Angebote der Frühen Hilfen oder andere adäquate Angebote vermitteln („Türöffnerfunktion“)*
und
- f) *die in ein für Frühe Hilfen zuständiges Netzwerk eingebunden sind, das die unter I. aufgeführten Mindestanforderungen erfüllen soll.*

Wichtig: Im Maßnahmeplan ist auf die einzelnen Merkmale der Türöffnerangebote kurz einzugehen.

Beispiele für Türöffnerangebote sind:

- Sprechstunden von (Familien-)Hebammen z.B. in Elterncafés, Familienzentren oder Flüchtlingsunterkünften
- Schreibbabyambulanzen
- Familienbüros/ Zentrale Kontaktstellen zur Beratung von Familien zu weiterführenden Angeboten der Frühen Hilfen oder anderen familienunterstützenden Angeboten (wenn sie nicht die Kriterien „Lotsensystem“ erfüllen, also hier: Familienbüro/ zentrale Kontaktstelle ohne Lotsenfunktion)
- Willkommensbesuche (wenn sie nicht die Kriterien „Lotsensystem“ erfüllen, also hier: Willkommensbesuche ohne Lotsenfunktion)
- Nicht längerfristige Angebote mit Ehrenamtlichen, wenn sie die oben stehenden Voraussetzungen erfüllen
- Kurs-, Gruppen- oder offene Angebote, wenn sie die oben stehenden Voraussetzungen erfüllen.

Der Unterschied zu den „Lotsensystemen“ wird so verstanden:

Bei den „**Lotsensystemen**“ steht die Ermittlung von Bedarfen und die Lotsentätigkeit im Vordergrund des Angebots. Deshalb ist konzeptionell für den Bedarfsfall und auf Wunsch der Eltern die aktive Begleitung zur Erreichung der Angebote vorgesehen.

14.5 Welche Maßnahmen sind explizit nicht förderfähig?

Nicht förderfähig sind explizit Maßnahmen

- die durch das Leistungsspektrum im § 16 SGB VIII abgedeckt werden und sich nicht auf die Altersgruppe der Familien ab der Schwangerschaft und mit Kindern bis von 0-3 Jahren beziehen,
- nach dem SchKG,
- der Frühförderung,
- der allgemeinen Gesundheitsförderung,
- die keinen direkten Bezug zu den Frühen Hilfen haben
- Geschenke und Give-aways für die Familien
- Baumaßnahmen
- Kosten für die Anschaffung von Kraftfahrzeugen
- Prävention ungewollter Schwangerschaft.

14.6 Sind Willkommensbesuche für Neugeborene weiterhin förderfähig?

Willkommensbesuche sind nur Angebote, die konzeptionell – das Einverständnis der Familien vorausgesetzt – tatsächlich einen Besuch bei den Familien vorsehen. Reine Begrüßungs-/Willkommensschreiben sind nicht förderfähig. Es bestehen für Willkommensbesuche zwei Möglichkeiten der Förderfähigkeit: Entweder als „Lotsensystem“ oder „Türöffnerangebot“. Dazu muss die Ausgestaltung des Angebots die entsprechenden Voraussetzungen erfüllen (s. dazu Fragen 14.1 und 14.4). Die Förderfähigkeit gilt zunächst bis einschließlich des Haushaltsjahres 2021. Bis dahin wird eine bundesweite Evaluation des NZFH stattfinden und im Anschluss über die Förderfähigkeit erneut entschieden. Dies hat die Steuerungsgruppe auf Bundesebene beschlossen.

15. Was sind innovative Maßnahmen (Förderbereich III.) und unter welchen Voraussetzungen können diese gefördert werden?

Die Konzepte für diese Maßnahmen sind vorab mit der Landeskoordinierungsstelle Frühe Hilfen NRW und der Geschäftsstelle Bundesstiftung Frühe Hilfen abzustimmen. Bei Fragen dazu berät die Landeskoordinierungsstelle Frühe Hilfen im Vorfeld.

16. Können Beratungsleistungen der Kinderschutzfachkräfte im Rahmen des Schutzauftrages nach § 8a/ 8b SGB VIII gefördert werden?

Nein. Die Bundesstiftung sieht nur Mittel für den Bereich der Frühen Hilfen vor. Die Beratungsleistungen von Kinderschutzfachkräften sind Teil des Verfahrens zur Einschätzung der Gefährdung bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung und gehören somit zum Bereich des intervenierenden Kinderschutzes.

17. Können andere Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Schutzauftrag nach § 8a/ 8b SGB VIII oder § 4 KKG gefördert werden?

Die wesentliche Aufgabe des Netzwerkes Frühe Hilfen ist die Verbesserung der Infrastruktur für Familien im Bereich der Frühen Hilfen i.S.d. Definition des § 1 Abs. 4 KKG, nicht die Entwicklung von Verfahren zur Wahrnehmung des Schutzauftrages. Da es thematische Berührungspunkte und Schnittstellen zwischen beiden Arbeitsbereichen gibt, hängt die Förderfähigkeit von der Zielsetzung der Maßnahme ab. Förderfähig sind Veranstaltungen oder Fortbildungen,

- die sich an die Netzwerkpartnerinnen und Netzwerkpartner der Frühen Hilfen nach Art. B Abs. II Fördergrundsätze NRW richten und dazu dienen, zum Schutzauftrag nach §§ 8a/b SGB VIII oder § 4 KKG und deren kommunale Ausgestaltung zu informieren
- oder sich an Akteure richten, deren Aufgabenschwerpunkt eher im Bereich zur Wahrnehmung des Schutzauftrages liegt (ASD, Kinderschutzfachkräfte, Familiengerichte etc.), welche aber über das Angebotsspektrum der Frühen Hilfen laufend informiert werden sollen.

Nicht förderfähig sind Maßnahmen, deren Zweck es ist, Verfahren nach §§ 8 a/b SGB VIII, § 4 KKG oder entsprechende Kooperationsvereinbarungen zu entwickeln oder Maßnahmen, die sich der Qualitätsentwicklung dieses Arbeitsbereiches widmen. Auch sind keine Fortbildungen förderfähig, die sich an Fachkräfte richten, die im intervenierenden Kinderschutz Fallverantwortung übernehmen und hierzu fortgebildet werden sollen oder als Kinderschutzfachkraft Prozessverantwortung für die Beratung nach § 8a/b SGB VIII oder § 4 KKG übernehmen und hierzu näher fortgebildet werden sollen (z.B. Kurse zur

Kinderschutzfachkraft, Schulungen zur Nutzung von Risikoeinschätzungsinstrumenten, Qualitätszirkel der Kinderschutzfachkräfte etc.).

18. Sind kommunale Onlinesysteme zur Erfassung der Angebote der Frühen Hilfen förderfähig?

Ja. Für die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe besteht die Möglichkeit, die Einrichtung und Pflege einer solchen Datenbank aus Mitteln der Bundesstiftung als Maßnahme der Öffentlichkeitsarbeit im Förderbereich „Netzwerk“ zu fördern. Zur Unterstützung der Kommunen hat die Landeskoordinierungsstelle das Onlinesystem Frühe Hilfen entwickelt, das seit 2016 kostenlos allen Kommunen mit eigenem Jugendamt zur Verfügung steht. 2019 wurde das System um die Aufnahme von Angeboten für die Altersgruppe 4 Jahre bis Schuleintritt erweitert und in „**Guter Start NRW**“ unbenannt. In den nächsten Jahren soll es sukzessive um die Angebotsbereiche für ältere Kinder und Jugendliche erweitert werden.

19. Können die Mittel aus der Bundesstiftung auch zur Unterstützung von schwangeren Frauen mit Flüchtlingshintergrund und Flüchtlingsfamilien mit Kindern von 0 bis 3 Jahren eingesetzt werden?

Ja. Die Bundesstiftung richtet sich allgemein an alle Eltern ab der Schwangerschaft und Familien mit Säuglingen und Kleinkindern. Ein Ausschluss von asylsuchenden Familien von den Angeboten der Frühen Hilfen würde das Ziel der Frühen Hilfen gefährden, förderliche Entwicklungsbedingungen für Säuglinge und Kleinkinder insbesondere in belasteten Familien zu schaffen, um ihnen von Anfang an ein möglichst gesundes Aufwachsen zu ermöglichen. Dabei sind Frühe Hilfen als subsidiäre Leistungen einzuschätzen. Eine Doppelförderung von bzw. parallel zu Leistungen, die aus dem Asylbewerberleistungsgesetz oder anderen Gesetzen gefördert werden können, ist auszuschließen.

20. Bestehen im Rahmen der Förderung über die Beachtung der Fördervoraussetzungen hinaus besondere Verpflichtungen i.S.v. Auflagen, die die Kommunen erfüllen müssen?

Es gibt bestimmte Auflagen, die der Bewilligungsbescheid enthält. Dies sind insbesondere Folgende:

- Bei Veröffentlichungen oder Verlautbarungen (Presseerklärungen, Publikationen, Arbeitsmaterialien etc.) ist in geeigneter Form auf die Förderung durch die Bundesstiftung Frühe Hilfen hinzuweisen. Das Logo der Bundesstiftung ist auf der Vorderseite im linken unteren oder oberen Formatbereich zu platzieren. Bei mehrseitigen Printprodukten kann das Logo auf der Rückseite im unteren Formatbereich platziert werden. Zusätzlich zum Logo der Bundesstiftung Frühe Hilfen ist das Logo des BMFSFJ grundsätzlich bei allen Veröffentlichungen und Werbemitteln mit dem Zusatz „gefördert von bzw. vom“ (siehe Beispiele) aufzuführen. In Ausnahmefällen (z.B. Kartenformate) kann das Logo der Bundesstiftung allein verwendet werden. Das Logo des BMFSFJ kann auf der Vorder- oder Rückseite eines Printproduktes platziert werden. Wird es auf der Vorderseite platziert, muss es zusammen mit dem Logo der Bundesstiftung stehen.

Auf der Rückseite wird es im unteren Formatbereich platziert. Der Abstand zum Seitenrand sowie zum unteren Rand richtet sich nach dem Format. Werden die Logos der Bundesstiftung und des BMFSFJ zusammen platziert, steht das Logo des BMFSFJ rechts vom Logo der Bundesstiftung. Es dürfen außerdem keine anderen Logos dazwischen stehen. Für die Verwendung der Logos auf Internetseiten gelten diese Regeln gleichermaßen. Soweit möglich, wird in allen Anwendungen die farbige Version des Logos eingesetzt. Steht nur Schwarz als Druckfarbe zur Verfügung, wird die Graustufenversion eingesetzt. Zur Anwendung dieser Vorgaben und beispielhaften Darstellung hat das BMFSFJ einen **Gestaltungseitfaden** erstellt, der in den Rundmails an die Netzwerkkoordinierenden Frühe Hilfen versendet und in die Dokumentenbibliothek des elektronischen Verwendungsnachweises hinterlegt wurde.

- Von Veröffentlichungen soll der Landeskoordinierungsstelle ein Exemplar zur Verfügung gestellt werden.
- Bei der Evaluation des NZFH ist mitzuwirken und zur Bedarfsplanung sind Daten für ein Landesmonitoring bereitzustellen.

21 Müssen mit den Fördermitteln angeschaffte Gegenstände inventarisiert werden und gibt es eine Zweckbindungsfrist?

Eine Inventarisierung der beschafften Gegenstände ist vorzunehmen, soweit das Gemeindehaushaltsrecht dies vorsieht. Für Gegenstände ab einem Preis von 410,00 € ohne MwSt., die mit den Mitteln erworben werden, wurde im Bewilligungsbescheid eine Zweckbindungsfrist von drei Jahren festgesetzt.

22. Bis wann sind die jährlich zugewiesenen Fördermittel zu verausgaben?

Die Mittel sind bis zum 31. Dezember des jeweiligen Haushaltsjahres zu verausgaben, in dem die Kommunen die Mittel erhalten. Mittel, die im jeweiligen Haushaltsjahr nicht verausgabt werden können, stehen im nächsten Jahr nicht zusätzlich zur Verfügung, sondern müssen an die Bundesstiftung zurückgeführt werden.

23. Wie ist das Verfahren, wenn in einer Kommune innerhalb des Haushaltsjahres nicht alle Fördermittel verausgabt werden konnten?

Nicht verbrauchte oder nicht nachgewiesene Mittel, die im Haushaltsjahr zur Verfügung gestellt wurden, sind bis zum 31. März des auf die Förderung jeweils folgenden Jahres unaufgefordert zu überweisen an die Landeskasse, auf das **Konto 1683515 bei der Landesbank Hessen-Thüringen (BLZ: 300 500 00) unter Angabe eines Aktenzeichens**. Das Aktenzeichen wird jeweils im Einzelfall von der Landeskoordinierungsstelle Frühe Hilfen mitgeteilt. **Die Landeskoordinierungsstelle Frühe Hilfen bittet dazu dringend um Information und Kontaktaufnahme, z.B. per Email, bevor eine Rückzahlung durch die kommunale Kasse veranlasst wird.**

24. Bis wann und wie ist der Verwendungsnachweis einzureichen?

Bis zum **31. März** des auf die Förderung jeweils folgenden Jahres ist dem MKFFI (Landeskoordinierungsstelle Frühe Hilfen) ein Verwendungsnachweis einzureichen. Der Verwendungsnachweis soll dabei über ein web-basiertes System erstellt werden, das hierfür

entwickelt wurde und unter www.fruehehilfen-online.nrw.de mit den den Kommunen übersandten Zugangsdaten zur Verfügung steht. Das entsprechende Formular mit Anlagen ist im System hinterlegt. Außerdem ist ein Ausdruck des so erzeugten Verwendungsnachweises zwecks rechtsverbindlicher Unterschrift unterschrieben postalisch oder per Fax einzureichen.

Fördergrundsätze 2019 des Landes Nordrhein-Westfalen

für die Weiterleitung von Bundesmitteln an die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach der Verwaltungsvereinbarung, Satzung und den Leistungsleitlinien zur Bundesstiftung Fonds Frühe Hilfen

A. Rechtsgrundlage und Ziele

Alle Kinder haben ein Recht auf ein gesundes und gewaltfreies Aufwachsen. Säuglinge und Kleinkinder sind besonders verletzlich und damit schutzbedürftig. Die ersten Lebensmonate und -jahre sind von herausragender Bedeutung für die gesamte weitere Entwicklung des Kindes. Gerade in dieser Zeit ist es wichtig, (werdende) Eltern zu unterstützen, um die Eltern-Kind-Beziehung förderlich zu gestalten. Der Gesetzgeber hat zur Verwirklichung dieses Ziels in § 3 Absatz 4 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) festgelegt, dass der Bund einen auf Dauer angelegten Fonds zur Sicherstellung der Netzwerke Frühe Hilfen und der psychosozialen Unterstützung von Familien (mit Säuglingen und Kleinkindern von 0-3 Jahren) einrichtet.

Inzwischen haben sich die Frühen Hilfen zu einem neuen, die bestehenden Sozialleistungen ergänzenden und verbindenden Element für (werdende) Eltern sowie Familien mit Säuglingen und Kleinkindern in Deutschland etabliert. Durch ihr eigenes Profil und ihre spezifischen Angebote streben sie eine neue Qualität bei der Unterstützung – vor allem von belasteten und schwer erreichbaren – (werdenden) Müttern und Vätern mit Säuglingen und Kleinkindern an und entwickeln neue Zugänge zu Eltern in belastenden Lebenslagen. Die systemübergreifenden Strukturen und Angebote zur psychosozialen Unterstützung der Familien in den Frühen Hilfen bilden sich daher nicht originär in den bisherigen Sozialleistungssystemen ab. Das Land Nordrhein-Westfalen leitet auf der Grundlage von § 3 Absatz 4 KKG, der Bund-Länder-Verwaltungsvereinbarung, Satzung und Leistungsleitlinien zur Bundesstiftung Frühe Hilfen und § 29 Haushaltsgesetz NRW Mittel für die unter B. beschriebenen Maßnahmen weiter.

B. Gegenstand der Förderung

I. Maßnahmen zur Sicherstellung der Netzwerke Frühe Hilfen

Die Sicherstellung der Netzwerke Frühe Hilfen und ihre Qualitätsentwicklung sind prioritär. Sie sind grundlegend für die Angebote in den Frühe Hilfen und Voraussetzung für alle weiteren Maßnahmen. In den Netzwerken Frühe Hilfen besteht nach wie vor Entwicklungsbedarf, insbesondere bei der Umsetzung von Qualitätsanforderungen wie beispielsweise der intersektoralen Zusammenarbeit, der Abstimmung mit der Jugendhilfe-, Sozial-, und Gesundheitsplanung oder der Überprüfung der Zielerreichung. Die Netzwerkkoordinierenden sind zentrale Schlüsselpersonen zur Weiterentwicklung der Netzwerkarbeit. Das Kompetenzprofil des Nationalen Zentrums Frühe Hilfen (NZFH) dient als fachliche Empfehlung zur

Orientierung von erforderlichen Kompetenzen zur Umsetzung der Aufgaben der Netzwerkkoordination. Die Einbindung der Akteure aus dem Gesundheitswesen bleibt eine zentrale Entwicklungsaufgabe der Netzwerke. Die zentralen Rahmenbedingungen für verbindliche Netzwerkstrukturen ergeben sich aus § 3 Absatz 1 bis 3 KKG.

Gefördert werden insbesondere Sach- und Personalkosten für:

- Netzwerktreffen und sektorenübergreifende Veranstaltungen,
- Einsatz von Netzwerkkoordinierenden,
- Qualifizierung und Fortbildung von Netzwerkkoordinierenden und Netzwerkpartnern,
- Dokumentation und Evaluation der Netzwerkprozesse,
- Öffentlichkeitsarbeit.

Folgende Mindestanforderungen müssen erfüllt sein:

- Es besteht ein Netzwerk Frühe Hilfen, mit dem Ziel, sich gegenseitig über das jeweilige Angebots- und Aufgabenspektrum zu informieren und strukturelle Fragen der Angebotsgestaltung und -entwicklung zu klären,
- in das mindestens die Einrichtungen und Dienste der öffentlichen und freien Jugendhilfe (unter anderem Familienzentren, Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege für Null- bis Dreijährige), relevante Akteure aus dem Gesundheitswesen (wie zum Beispiel der öffentliche Kinder- und Jugendgesundheitsdienst, Geburts- und Kinderkliniken, Kinderärzte und -ärztinnen sowie Hebammen), Beratungsstellen nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes sowie Einrichtungen der Frühförderung eingebunden werden sollen (§ 3 Absatz 1 bis 2 KKG).
- Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe hält eine Koordinierungsstelle mit fachlich qualifizierter Koordination vor und, wenn die Koordinierungsstelle nicht im Jugendamt vorgehalten wird, benennt er im Jugendamt eine Ansprechperson insbesondere als Schnittstelle zur Jugendhilfeplanung für das Netzwerk.
- Es werden regelmäßig Netzwerktreffen koordiniert und durchgeführt.
- Es erfolgt im Netzwerk Unterstützung bei der partizipativen Weiterentwicklung der Angebote der Frühen Hilfen vor Ort, orientiert an den Bedarfen der Familien.
- Es bestehen Einigungen über Qualitätsstandards und Verfahren für eine verlässliche intersektorale Zusammenarbeit im Netzwerk. Diese Vereinbarungen sollen schriftlich festgehalten werden.
- Es bestehen Einigungen über Qualitätsstandards und Verfahren für die konkrete Zusammenarbeit auf der Ebene der Familien. Diese Vereinbarungen sollen schriftlich festgehalten werden.
- Es existiert bis spätestens zum 31.12.2019 ein Rats- oder Kreistagsbeschluss für den Auf- und Ausbau des Netzwerks, es sei denn, es besteht eine Ausnahmeregelung für den Jugendamtsbezirk.

Darüber hinaus sollen Ziele und Maßnahmen der Netzwerkarbeit auf der Grundlage der Jugendhilfeplanung nach § 80 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) - möglichst unter Einbezug der Gesundheits- und Sozialplanung - erfolgen.

II. Maßnahmen zur psychosozialen Unterstützung von Familien

1. Längerfristige Unterstützung von Familien in den Frühen Hilfen

1.1 Fachkräfte

Insbesondere aufsuchende Angebote erreichen Familien in belastenden Lebenssituationen. Dabei hat sich die gesundheitsorientierte Begleitung von Familien durch Familienhebammen, durch Familien-Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen und -pflegern und durch vergleichbar qualifizierte Fachkräfte aus dem Gesundheitswesen (GFB) als Angebot der Frühen Hilfen bewährt.

Gefördert werden insbesondere Sach- und Personalkosten für:

- Einsatz der in der GFB tätigen Fachkräfte,
- Qualifizierung, Fortbildung, Koordination, Fachberatung und Supervision der in der GFB tätigen Fachkräfte,
- Erstattung der Aufwendungen für die Teilnahme der in der GFB tätigen Fachkräfte an der Netzwerkarbeit,
- Maßnahmen zur Qualitätssicherung wie der Dokumentation der GFB.

Folgende Mindestanforderungen müssen erfüllt sein:

- Die Vertretung der eingesetzten Fachkräfte bzw. des Angebotes ist in ein Netzwerk Frühe Hilfen eingebunden. Dieses Netzwerk soll die unter I. aufgeführten Mindestanforderungen erfüllen.
- Die in der GFB tätigen Fachkräfte verfügen über eine Qualifizierung entsprechend der vom NZFH in Zusammenarbeit mit den Ländern erarbeiteten „Mindestanforderungen zur Qualifizierung von Familienhebammen und Familien-Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen“ oder sie werden entsprechend qualifiziert. Die Kompetenzen der in der GFB tätigen Fachkräfte orientieren sich am jeweiligen vom NZFH herausgegebenen Kompetenzprofil. Personen, deren Qualifizierung zur Familienhebamme oder Familien- Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin vor dem 31.12.2015 begonnen hat, müssen nicht entsprechend der Mindestanforderungen nachqualifiziert werden.

Darüber hinaus sollen folgende Anforderungen erfüllt sein:

- Zur Qualitätssicherung soll der Einsatz fachlich begleitet und koordiniert werden.
- Eine fachliche Anbindung an ein multiprofessionelles Team im Rahmen des kommunalen Angebots soll gegeben sein.

- Die Übergänge zu sowohl intensiveren Hilfen als auch zum professionellen Handeln bei einer Kindeswohlgefährdung sollen präzise definiert sein.

1.2 Freiwillige

Des Weiteren tragen längerfristig angelegte Angebote von Freiwilligen zur Unterstützung von Familien bei. Die Freiwilligenarbeit ersetzt nicht die professionelle Hilfe, sondern ergänzt sie durch ihr eigenes Potential bei der alltagspraktischen Entlastung von Familien und der Integration in das soziale Umfeld.

Gefördert werden insbesondere Sach- und Personalkosten für:

- Qualitätssicherung für den Einsatz von Freiwilligen,
- Koordination und Fachbegleitung der Freiwilligen durch hauptamtliche Fachkräfte,
- Schulung und Qualifizierung von Koordinierenden und Freiwilligen,
- Fahrtkosten, die beim Einsatz von Freiwilligen entstehen,
- Erstattungen von Aufwendungen für die Teilnahme der Koordinierenden sowie der Freiwilligen an der Netzwerkarbeit.

Folgende Mindestanforderungen müssen erfüllt sein:

- Die Vertretung der Freiwilligen bzw. des Angebotes ist in ein Netzwerk Frühe Hilfen eingebunden. Dieses Netzwerk soll die unter I. aufgeführten Mindestanforderungen erfüllen.
- Es erfolgt hauptamtliche Begleitung durch spezifisch geschulte Fachkräfte und Qualitätssicherung an den Schnittstellen zur professionellen Arbeit und weitergehenden Hilfen.

2. Angebote und Dienste an den Schnittstellen der unterschiedlichen Sozialleistungssysteme

Frühe Hilfen sind mehr als ein Schnittstellen- bzw. Schnittmengenthema verschiedener Sozialgesetzbücher. Sie entwickeln sich zu einem eigenständigen Handlungsfeld, das bereits bestehende Leistungen für Familien ressourcenschonend bündelt und innovative Unterstützungsformen entwickelt, um auf diese Weise den unterschiedlichen Bedarfen der Familien Rechnung zu tragen. Auch füllen sie die Lücken, die sich an den Schnittstellen der Systeme ergeben. So haben sich beispielsweise Lotsendienste, die die Vermittlung der Familien in spezifische, bedarfsgerechte regionale Angebote zum Ziel haben, besonders bewährt. Die Ansprache von Eltern und die Weitervermittlung, zum Beispiel von der Schwangerschaftsberatung, aus den Geburtskliniken und von niedergelassenen Ärztinnen und Ärzten im Rahmen der Schwangerenvorsorge und der Früherkennungsuntersuchungen der Kinder, sind gute Ansätze, um belastete Familien zu erreichen. Weiterer Entwicklungsbedarf zeigt sich bei der interdisziplinären Einschätzung des familiären Unterstützungsbedarfs.

Dazu gehören insbesondere:

- Lotsensysteme für Eltern, die den Systemübergang von Unterstützungsangeboten unterschiedlicher Anbieter ebnen, den Unterstützungsbedarf der Familien möglichst interdisziplinär abklären und Angebote der Frühen Hilfen vermitteln,
- Maßnahmen der Qualitätssicherung der Angebote sowie Qualifizierung der eingesetzten Fachkräfte an den Schnittstellen der Systeme,
- Maßnahmen zur strukturellen Einbindung von Akteuren und Institutionen, insbesondere aus dem Gesundheitswesen im Rahmen der interprofessionellen Zusammenarbeit und
- Angebote, die einen niedrighschwelligem Zugang für Familien, insbesondere in belastenden Lebenslagen haben und einen Türöffner zu den Frühen Hilfen und anderen Angeboten darstellen („Türöffnerangebote“).

Die „Türöffnerangebote“ müssen folgende Kriterien erfüllen:

- a) Es handelt sich um konkrete Angebote der Frühen Hilfen, die sich an werdende Mütter und Väter oder an Familien mit Kleinkindern (b) richten und
- b) die die Altersgruppe der Kinder von 0 bis 3 Jahren ins Blickfeld nehmen und
- c) die einen niedrighschwelligem Zugang insbesondere für Familien in belastenden Lebenslagen gewährleisten, und
- d) bei denen die Förderung der Erziehungs- und Versorgungskompetenz von Familien in besonderen Lebenslagen im Vordergrund steht
- e) und
- f) die in ein für Frühe Hilfen zuständiges Netzwerk eingebunden sind, das die unter I. aufgeführten Mindestanforderungen erfüllen soll und
- g) die einen Türöffner zu weiteren Angeboten Früher Hilfen sowie ggf. zu anderen Unterstützungsangeboten darstellen.

Nicht darunter zu verstehen sind insbesondere Maßnahmen,

- die Beratungsleistungen nach dem SchKG sind,
- die der allgemeinen Gesundheitsförderung dienen,
- die keinen direkten Bezug zu den Frühen Hilfen haben und
- der Frühförderung.

IV. Erprobung innovativer Maßnahmen und Implementierung erfolgreicher Modelle

Die Frühen Hilfen sind verglichen mit anderen Bereichen noch ein relativ junges Handlungsfeld, das sich zum einen zwischen den unterschiedlichen Systemen noch entwickelt und im Aufbau begriffen ist, zum anderen aber auch zukünftig immer wieder vor neuen gesellschaftlichen Herausforderungen steht. Für die Entwicklung von spezifischen Angeboten und Ansätzen zur besseren Erreichbarkeit und

bedarfsgerechten Hilfen, insbesondere von belasteten Familien, wurden daher Modellprojekte auf den Weg gebracht. Bereits erfolgreich bewährte Modellprojekte in den Frühen Hilfen sollen in die aufgebauten Strukturen integriert und verstetigt werden.

Auch zukünftig soll Raum geschaffen werden für Innovationen und Weiterentwicklung von Zugangswegen und spezifischen Angeboten. Diese sollen die Lücken in der Unterstützung von Kindern aus Familien in belastenden Lebenslagen, die die herkömmlichen Leistungen aufgrund ihrer Logiken nicht erfüllen können, schließen und es möglich machen, auf gesellschaftliche Entwicklungen entsprechend zu reagieren.

Die Konzepte für innovative Maßnahmen und Implementierung erfolgreicher Modelle sind vorab mit der Landeskoordinierungsstelle Frühe Hilfen NRW abzustimmen, damit diese Maßnahmen mit Stiftungsmitteln gefördert werden können.

IV. Allgemeine Vorgaben

(1) Förderfähig sind ausschließlich Maßnahmen, die nicht schon am 01. Januar 2012 bestanden haben. Darüber hinaus sind erfolgreiche modellhafte Ansätze förderfähig, die als Regelangebot ausgebaut wurden und werden.

(2) Bei den vorgesehenen Personalstellen gilt das Besserstellungsverbot. Die Vergütung der freiberuflich tätigen Fachkräfte in der gesundheitsorientierten Begleitung von Familien (GFB) wird nur in angemessener Höhe gewährt.

C. Empfänger der Fördermittel

Empfängerinnen und Empfänger der Fördermittel sind die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Eine Weitergabe der Mittel kann durch die Empfängerinnen und Empfänger der Fördermittel eigenverantwortlich unter Beachtung der Vorgaben des Bewilligungsbescheids und des kommunalen Haushaltsrechts erfolgen.

D. Berechnungsgrundlage, Auszahlung

Für das Haushaltsjahr 2019 werden die Fördermittel als fachbezogene Pauschale gemäß § 29 HaushaltsG NRW gewährt. 9.451.800 € werden auf die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe verteilt nach der Anzahl der Kinder unter 3 Jahren im SGB-II-Leistungsbezug im jeweiligen Jugendamtsbezirk im Verhältnis zur landesweiten Gesamtzahl der Kinder unter 3 Jahren im SGB-II-Leistungsbezug (Quelle: Bundesagentur für Arbeit; Stand: 31. Dezember 2010). Die fachbezogenen Pauschalen, die nach diesem Verteilungsschlüssel unter 12.500 € liegen, werden zusätzlich auf diesen Betrag aufgestockt.

Die Auszahlung erfolgt in Teilbeträgen innerhalb des Haushaltsjahres im zweimonatlichen Rhythmus, soweit nicht ein anderer Auszahlungsrhythmus ausdrücklich beantragt wird. Die Auszahlung beginnt nicht vor dem Eintritt der Bestandskraft des Bewilligungsbescheides.

E. Bewilligungsbehörde

Die Bewilligung erfolgt durch das Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen.

F. Mitwirkungspflicht bei der wissenschaftlichen Begleitung

(1) Die Evaluation erfolgt durch das, von der Bundesstiftung beauftragte, Nationale Zentrum Frühe Hilfen. Die Empfängerinnen und Empfänger der Förderung stellen auf kommunaler Ebene die notwendigen Daten zu den geförderten Maßnahmen bereit.

(2) Die Empfängerinnen und Empfänger der Förderung haben auf Anfrage Daten zur jährlichen Bedarfsplanung und für ein Monitoring zu den Frühen Hilfen auf Landesebene zur Verfügung zu stellen.

G. Verwendungsnachweis

Die Empfängerinnen und Empfänger der Fördermittel haben über den Einsatz der für das Haushaltsjahr 2019 zur Verfügung gestellten Mittel einen Verwendungsnachweis mit rechtsverbindlicher Unterschrift bei der Bewilligungsbehörde bis zum 31. März 2020 einzureichen. Der Verwendungsnachweis ist mit Hilfe eines elektronischen Portals zu erstellen, das die Bewilligungsbehörde zur Verfügung stellt.

H. Rückzahlung, Rückforderung

(1) Nicht verbrauchte oder nicht nachgewiesene Mittel sind bis zum 31. März 2020 unaufgefordert an die Landeskasse zurückzuzahlen. Eine Rückzahlung ist der Bewilligungsbehörde unverzüglich informell mitzuteilen.

(2) Die Mittel werden zurückgefordert, wenn geförderte Maßnahmen den Vorgaben unter B. nicht entsprechen oder die Mittel nicht verbraucht wurden und die Rückzahlung nicht bis zum 31. März 2020 erfolgt ist.

I. Schlussbestimmung

Die Fördergrundsätze treten am 01. Januar 2019 in Kraft und treten mit Ablauf des 31. März 2020 außer Kraft.

Ordnungsziffer LJA	(Kreis-) Jugendamt	u3 Kinder im SGB II Bezug (Durchschnitt 2018)	Differenz u3 Kinder im SGB II Bezug (Durchschnitt 2010)	bisherige Verteilung	neue Verteilung		
				9.632.011 €	9.732.011 €	5.077.633 €	4.654.378 €
				12.500 € Sockel	insgesamt	50% der bisherigen Fördersumme (oder Mindestbetrag 12.500 €)	nach u3 Kinder im SGBII Bezug
433	Aachen	1.334	-182	142.207 €	134.638 €	71.104 €	63.535
434	KJA Aachen	200	-2	18.948 €	18.999 €	9.474 €	9.525
043	Ahaus	54	-61	12.500 €	12.500 €	12.500 €	
081	Ahlen	314	-125	41.180 €	35.545 €	20.590 €	14.955
466	Alsdorf	271	-60	31.049 €	28.432 €	15.525 €	12.907
231	Altena	92	0	12.500 €	12.500 €	12.500 €	
221	Arnsberg	338	-65	37.803 €	35.000 €	18.902 €	16.098
485	Bad Honnef	58	-6	12.500 €	12.500 €	12.500 €	
142	Bad Oeynhausen	260	27	21.856 €	23.311 €	10.928 €	12.383
133	Bad Salzuflen	316	-10	30.580 €	30.340 €	15.290 €	15.050
082	Beckum	155	-23	16.697 €	15.731 €	8.349 €	7.382
494	Bedburg	86	-12	12.500 €	12.500 €	12.500 €	
415	Bergheim	508	-1	47.746 €	48.068 €	23.873 €	24.195
464	Bergisch Gladbach	531	60	44.182 €	47.381 €	22.091 €	25.290
271	Bergkamen	401	4	37.240 €	37.719 €	18.620 €	19.099
090	Bielefeld	2.179	-251	227.944 €	217.752 €	113.972 €	103.780
041	Bocholt	265	-37	28.329 €	26.786 €	14.165 €	12.621
160	Bochum	2.607	292	217.157 €	232.743 €	108.579 €	124.164
424	Bonn	1.995	-6	187.702 €	188.868 €	93.851 €	95.016
044	Borken	114	-67	16.979 €	13.919 €	8.490 €	5.430
040	KJA Borken	326	-103	40.242 €	35.648 €	20.121 €	15.527
491	Bornheim	153	2	14.164 €	14.369 €	7.082 €	7.287
010	Bottrop	682	-75	71.010 €	67.987 €	35.505 €	32.482
439	Brühl	192	-16	19.511 €	18.900 €	9.756 €	9.144
113	Bünde	160	-43	19.042 €	17.142 €	9.521 €	7.620
061	Castrop-Rauxel	528	74	42.587 €	46.441 €	21.294 €	25.147
000	KJA Coesfeld	342	46	27.766 €	30.172 €	13.883 €	16.289
002	Coesfeld	100	14	12.500 €	12.500 €	12.500 €	
062	Datteln	237	21	20.262 €	21.419 €	10.131 €	11.288
134	Detmold	475	-42	48.497 €	46.871 €	24.249 €	22.623
456	Dinslaken	291	-56	32.550 €	30.135 €	16.275 €	13.860
457	Dormagen	238	8	21.575 €	22.123 €	10.788 €	11.335
063	Dorsten	354	-44	37.334 €	35.527 €	18.667 €	16.860
170	Dortmund	5.174	272	459.829 €	476.338 €	229.915 €	246.424
402	Duisburg	4.690	309	410.957 €	428.851 €	205.479 €	223.372
001	Dülmen	126	16	12.500 €	12.500 €	12.500 €	
470	Düren	838	-24	80.859 €	80.341 €	40.430 €	39.912
435	KJA Düren	558	37	48.872 €	51.012 €	24.436 €	26.576
401	Düsseldorf	3.342	-504	360.771 €	339.556 €	180.386 €	159.170
495	Elsdorf	116	25	12.500 €	12.500 €	12.500 €	
458	Emmerich	110	-13	12.500 €	12.500 €	12.500 €	
071	Emsdetten	105	-14	12.500 €	12.500 €	12.500 €	
211	Ennepetal/Breckerfeld	153	3	14.071 €	14.322 €	7.036 €	7.287
427	Ertstadt	147	-44	17.917 €	15.960 €	8.959 €	7.001
465	Erkelenz	138	-33	16.041 €	14.593 €	8.021 €	6.573
471	Erkrath	270	25	22.982 €	24.350 €	11.491 €	12.859
467	Eschweiler	386	-41	40.055 €	38.412 €	20.028 €	18.384

Aufteilung der Leistungen nach §3 Abs.4 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz
im Jahr 2020

403	Essen	5.866	950	461.142 €	509.953 €	230.571 €	279.382
428	KJA Euskirchen	783	-3	73.730 €	74.157 €	36.865 €	37.292
461	Frechen	235	-33	25.140 €	23.762 €	12.570 €	11.192
493	Geilenkirchen	120	-11	12.500 €	12.500 €	12.500 €	
429	Geldern	155	42	12.500 €	13.632 €	6.250 €	7.382
020	Gelsenkirchen	3.412	720	252.521 €	288.765 €	126.261 €	162.504
212	Gevelsberg	196	26	15.947 €	17.308 €	7.974 €	9.335
068	Gladbeck	742	195	51.311 €	60.995 €	25.656 €	35.339
421	Goch	135	53	12.500 €	12.680 €	6.250 €	6.430
072	Greven	159	16	13.414 €	14.280 €	6.707 €	7.573
417	Grevenbroich	323	33	27.203 €	28.985 €	13.602 €	15.384
042	Gronau	216	-68	26.640 €	23.608 €	13.320 €	10.287
478	Gummersbach	254	-13	25.046 €	24.620 €	12.523 €	12.097
101	Gütersloh	460	-11	44.182 €	44.000 €	22.091 €	21.909
100	KJA Gütersloh	530	-53	54.688 €	52.586 €	27.344 €	25.242
441	Haan	100	-10	12.500 €	12.500 €	12.500 €	
180	Hagen	1.670	145	143.051 €	151.063 €	71.526 €	79.538
051	Haltern am See	102	7	12.500 €	12.500 €	12.500 €	
190	Hamm	1.027	-171	112.377 €	105.102 €	56.189 €	48.913
213	Hattingen	282	24	24.201 €	25.531 €	12.101 €	13.431
442	Heiligenhaus	138	21	12.500 €	12.823 €	6.250 €	6.573
477	Heinsberg	206	-22	21.387 €	20.505 €	10.694 €	9.811
440	KJA Heinsberg	334	-59	36.865 €	34.340 €	18.433 €	15.908
232	Hemer	160	-33	18.104 €	16.672 €	9.052 €	7.620
484	Hennef	159	-68	21.293 €	18.219 €	10.647 €	7.573
214	Herdecke	82	28	12.500 €	12.500 €	12.500 €	
111	Herford	490	-2	46.152 €	46.413 €	23.076 €	23.337
110	KJA Herford	259	-75	31.331 €	28.001 €	15.666 €	12.335
200	Herne	1.375	140	115.848 €	123.412 €	57.924 €	65.488
064	Herten	508	90	39.210 €	43.800 €	19.605 €	24.195
475	Herzogenrath	213	-31	22.888 €	21.589 €	11.444 €	10.145
443	Hilden	231	-13	22.888 €	22.446 €	11.444 €	11.002
220	KJA Hochsauerlandkreis	314	-35	32.738 €	31.324 €	16.369 €	14.955
120	KJA Höxter	440	-45	45.495 €	43.704 €	22.748 €	20.956
488	Hückelhoven	206	-59	24.858 €	22.240 €	12.429 €	9.811
416	Hürth	235	-20	23.920 €	23.152 €	11.960 €	11.192
074	Ibbenbüren	201	-1	18.948 €	19.047 €	9.474 €	9.573
233	Iserlohn	562	-24	54.969 €	54.251 €	27.485 €	26.767
451	Kaarst	126	23	12.500 €	12.500 €	12.500 €	
272	Kamen	224	-62	26.828 €	24.083 €	13.414 €	10.669
454	Kamp-Lintfort	214	-44	24.201 €	22.293 €	12.101 €	10.192
462	Kempen	105	-47	14.258 €	12.500 €	12.500 €	
472	Kerpen	424	-45	43.994 €	42.191 €	21.997 €	20.194
474	Kevelaer	73	-5	12.500 €	12.500 €	12.500 €	
452	Kleve	306	84	20.824 €	24.986 €	10.412 €	14.574
420	KJA Kleve	326	99	21.293 €	26.173 €	10.647 €	15.527
425	Köln	6.610	-460	663.195 €	646.414 €	331.598 €	314.816
492	Königswinter	134	-7	13.226 €	12.995 €	6.613 €	6.382
404	Krefeld	1.582	-26	150.837 €	150.765 €	75.419 €	75.346
131	Lage	183	-68	23.545 €	20.488 €	11.773 €	8.716
459	Langenfeld	185	-4	17.729 €	17.676 €	8.865 €	8.811
479	Leichlingen	85	32	12.500 €	12.500 €	12.500 €	
132	Lemgo	139	-83	20.824 €	17.032 €	10.412 €	6.620
405	Leverkusen	1.164	318	79.358 €	95.117 €	39.679 €	55.438
130	KJA Lippe	570	-62	59.284 €	56.790 €	29.642 €	27.148
263	Lippstadt	325	-49	35.083 €	33.020 €	17.542 €	15.479

Aufteilung der Leistungen nach §3 Abs.4 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz
im Jahr 2020

476	Lohmar	67	6	12.500 €	12.500 €	12.500 €	
112	Löhne	154	-28	17.072 €	15.871 €	8.536 €	7.335
234	Lüdenscheid	423	-71	46.339 €	43.316 €	23.170 €	20.146
273	Lünen	671	101	53.468 €	58.692 €	26.734 €	31.958
230	KJA Märkischer Kreis	325	-68	36.865 €	33.911 €	18.433 €	15.479
065	Marl	716	65	61.067 €	64.635 €	30.534 €	34.101
490	Meckenheim	107	19	12.500 €	12.500 €	12.500 €	
445	Meerbusch	137	1	12.757 €	12.904 €	6.379 €	6.525
235	Menden	231	14	20.356 €	21.180 €	10.178 €	11.002
444	Mettmann	175	25	14.071 €	15.370 €	7.036 €	8.335
141	Minden	703	106	56.001 €	61.483 €	28.001 €	33.482
140	KJA Minden-Lübbecke	378	-138	48.403 €	42.205 €	24.202 €	18.003
455	Moers	591	-2	55.626 €	55.961 €	27.813 €	28.148
406	Mönchengladbach	2.451	52	225.037 €	229.253 €	112.519 €	116.735
450	Monheim	279	-24	28.423 €	27.500 €	14.212 €	13.288
407	Mülheim a. d. Ruhr	1.427	307	105.061 €	120.495 €	52.531 €	67.964
030	Münster	1.407	-22	134.046 €	134.035 €	67.023 €	67.012
496	Nettetal	153	-29	17.072 €	15.823 €	8.536 €	7.287
408	Neuss	1.005	-29	96.994 €	96.362 €	48.497 €	47.865
437	Niederkassel	133	5	12.500 €	12.584 €	6.250 €	6.334
430	KJA Oberbergischer Kreis	496	-125	58.253 €	52.750 €	29.127 €	23.623
409	Oberhausen	1.768	113	155.246 €	161.828 €	77.623 €	84.205
083	Oelde	68	-10	12.500 €	12.500 €	12.500 €	
052	Oer-Erkenschwick	202	7	18.292 €	18.767 €	9.146 €	9.621
240	KJA Olpe	365	-80	41.743 €	38.255 €	20.872 €	17.384
480	Overath	102	-4	12.500 €	12.500 €	12.500 €	
151	Paderborn	805	-119	86.675 €	81.678 €	43.338 €	38.340
150	KJA Paderborn	463	-71	50.092 €	47.097 €	25.046 €	22.051
236	Plettenberg	82	-33	12.500 €	12.500 €	12.500 €	
143	Porta Westfalica	118	3	12.500 €	12.500 €	12.500 €	
436	Pulheim	95	12	12.500 €	12.500 €	12.500 €	
481	Radevormwald	91	-8	12.500 €	12.500 €	12.500 €	
446	Ratingen	409	88	30.111 €	34.535 €	15.056 €	19.480
066	Recklinghausen	911	54	80.390 €	83.584 €	40.195 €	43.388
410	Remscheid	720	10	66.601 €	67.592 €	33.301 €	34.292
103	Rheda-Wiedenbrück	136	-12	13.883 €	13.419 €	6.942 €	6.477
486	Rheinbach	76	-6	12.500 €	12.500 €	12.500 €	
460	Rheinberg	87	-13	12.500 €	12.500 €	12.500 €	
073	Rheine	407	18	36.490 €	37.629 €	18.245 €	19.384
431	Rheinisch-Bergischer-Kreis	165	33	12.500 €	14.109 €	6.250 €	7.859
418	KJA Rhein-Kreis Neuss	197	70	12.500 €	15.633 €	6.250 €	9.383
432	KJA Rhein-Sieg-Kreis	467	-34	46.996 €	45.740 €	23.498 €	22.242
487	Rösrath	89	15	12.500 €	12.500 €	12.500 €	
473	Sankt Augustin	288	21	25.046 €	26.240 €	12.523 €	13.717
223	Schmallenberg	58	11	12.500 €	12.500 €	12.500 €	
215	Schwelm	195	24	16.041 €	17.308 €	8.021 €	9.287
274	Schwerte	210	27	17.166 €	18.585 €	8.583 €	10.002
275	Selm	144	-19	15.290 €	14.503 €	7.645 €	6.858
489	Siegburg	256	10	23.076 €	23.731 €	11.538 €	12.193
251	Siegen	619	2	57.877 €	58.420 €	28.939 €	29.481
250	KJA Siegen-Wittgenstein	480	25	42.681 €	44.202 €	21.341 €	22.861
260	KJA Soest	483	-102	54.876 €	50.442 €	27.438 €	23.004
261	Soest	176	-123	28.048 €	22.406 €	14.024 €	8.382
412	Solingen	883	-8	83.580 €	83.845 €	41.790 €	42.055
218	Sprockhövel	66	11	12.500 €	12.500 €	12.500 €	

Aufteilung der Leistungen nach §3 Abs.4 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz
im Jahr 2020

070	KJA Steinfurt	825	-25	79.734 €	79.160 €	39.867 €	39.293
468	Stolberg	411	-41	42.400 €	40.775 €	21.200 €	19.575
222	Sundern	72	-12	12.500 €	12.500 €	12.500 €	
463	Troisdorf	379	-95	44.463 €	40.282 €	22.232 €	18.051
270	KJA Unna	231	14	20.356 €	21.180 €	10.178 €	11.002
276	Unna	228	-61	27.109 €	24.414 €	13.555 €	10.859
447	Velbert	468	52	39.023 €	41.801 €	19.512 €	22.290
102	Verl	61	6	12.500 €	12.500 €	12.500 €	
449	Viersen	458	-54	48.028 €	45.827 €	24.014 €	21.813
419	KJA Viersen	277	-6	26.547 €	26.466 €	13.274 €	13.193
453	Voerde	186	11	16.416 €	17.067 €	8.208 €	8.859
067	Waltrop	116	17	12.500 €	12.500 €	12.500 €	
080	KJA Warendorf	426	-18	41.649 €	41.114 €	20.825 €	20.289
262	Warstein	86	9	12.500 €	12.500 €	12.500 €	
237	Werdohl	100	-29	12.500 €	12.500 €	12.500 €	
411	Wermelskirchen	104	-19	12.500 €	12.500 €	12.500 €	
277	Werne	99	-2	12.500 €	12.500 €	12.500 €	
423	Wesel	362	-28	36.584 €	35.533 €	18.292 €	17.241
422	KJA Wesel	280	1	26.172 €	26.422 €	13.086 €	13.336
413	Wesseling	215	-1	20.262 €	20.371 €	10.131 €	10.240
217	Wetter	103	12	12.500 €	12.500 €	12.500 €	
482	Wiehl	52	-8	12.500 €	12.500 €	12.500 €	
438	Willich	118	-12	12.500 €	12.500 €	12.500 €	
483	Wipperfürth	49	-15	12.500 €	12.500 €	12.500 €	
216	Witten	572	-5	54.125 €	54.305 €	27.063 €	27.243
448	Wülfrath	89	17	12.500 €	12.500 €	12.500 €	
414	Wuppertal	3.299	416	270.438 €	292.341 €	135.219 €	157.122
469	Würselen	180	-8	17.635 €	17.391 €	8.818 €	8.573
Summe:		101.520		9.632.011 €	9.732.011 €	5.077.633 €	4.654.378 €

Im Jahr 2020 erhält NRW nach Vorweg-Abzug der Mittel für die Koordinierungsaufgaben des Bundes und der Länder 10.112.800,00 €.

Davon werden bis zu 9.732.011 € an die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe wie folgt verteilt:

Alle örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe erhalten 50% der 2019 jeweils bewilligten fachbezogenen Pauschale als dauerhaften Sockelbetrag.

Die verbleibenden Mittel in Höhe von 4.654.378 Euro werden an die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach der Anzahl der Kinder unter drei Jahren im SGB II-Leistungsbezug im jeweiligen Jugendamtsbezirk im Verhältnis zur landesweiten Gesamtzahl der Kinder unter drei Jahren im SGB II-Leistungsbezug (Stand: 2018) verteilt. Insgesamt erhält jeder örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe einen Mindestbetrag von 12.500 Euro.

Rund 380.000 € werden für landesweite Qualitätsentwicklungs- und -sicherungsmaßnahmen nach Art. 5 Abs.2, Satz 1 der Verwaltungsvereinbarung Fonds Frühe Hilfen eingesetzt.

Jugendhilfeausschuss	22.01.2020
Rat	30.01.2020

öffentlich

Vorlage Nr.	041/2020-4
Stand	07.01.2020

Betreff Pauschalierung von Essensbeiträgen in städtischen Kindertageseinrichtungen**Beschlussentwurf Jugendhilfeausschuss:**

Der Jugendhilfeausschuss empfiehlt dem Rat, wie folgt zu beschließen: siehe Beschlussentwurf Rat

Beschlussentwurf Rat:

Der Rat beschließt

1. die Einführung einer Pauschalierung von Essensbeiträgen für die städtischen Kindertageseinrichtungen ab dem KITA-Jahr 2020/2021
2. zum 01.08.2020 die Festsetzung des Pauschalbetrages auf 50,00 Euro pro Kind und Monat. Die Aufwendungen müssen unter Berücksichtigung des Haushaltes grundsätzlich kostenneutral kalkuliert werden, erforderliche Anpassungen erfolgen auf der Grundlage einer regelmäßigen Evaluation.

Sachverhalt

Der Jugendhilfeausschuss hat die Verwaltung in der Sitzung am 11.09.2019 beauftragt, einen Vorschlag für die Einführung einer Verpflegungspauschale zu erarbeiten (Vorlage 446/2019-4).

Bisher werden die Essensteilnahmen mit einem hohen Personalaufwand kindbezogen abgerechnet. In der Verwaltung des Jugendamtes ist der zeitliche Aufwand für die monatliche Spitzabrechnung mit ca. 30 Wochenstunden kalkuliert, hinzukommen noch aus jeder städtischen Kindertagesstätte ca. 3 Wochenstunden für das Führen und Übermitteln der Teilnehmerlisten. Die Erhebung des Verpflegungsgeldes erfolgt auf der Basis der aktuell gültigen Betreuungsverträge.

In den letzten Jahren haben bereits mehrere Kommunen die Verpflegung auf ein pauschaliertes System umgestellt. Auch die Einrichtungen in freier Trägerschaft haben sich dieser Systematik angeschlossen, so dass sich in den letzten Jahren das pauschale Abrechnungssystem flächendeckend durchgesetzt und bewährt hat.

Auf der Grundlage der Erfahrungen der anderen Kommunen und Träger in Verbindung mit dem personellen Aufwand der Spitzabrechnung, insbesondere auch für das Personal vor Ort in den Kindertageseinrichtungen, ist für die Stadt Bornheim die Einführung einer Verpflegungspauschale angezeigt.

Am 08.10.2019 hat die Verwaltung die Vertreter und beratende Mitglieder des Jugendhil-

feausschusses zu einem Workshop eingeladen und die Berechnung einer pauschalierten Verpflegung auf der Grundlage der Zahlen aus dem Jahr 2019 vorgestellt.

Gesamtteilnahmen am Essen:	137.610
Gesamtzahl Kinder:	8.977
Catering – Preise ab 08/2019	2,90 – 3,20 Euro
Berechnung der Pauschale:	137.610 Essen x 3,20 € = 440.352,00 €
	440.352,00 €: 8.977 Kinder = 49,00 €
Ergebnis ab 01.08.2020	50,00 € pro Kind und Monat

Die Höhe der Pauschale ist im interkommunalen Vergleich gut darstellbar. Hier liegen die Werte zwischen 48,00 € bei der Stadt Bonn und 56,00 € bei der Stadt Brühl.

Umgang mit Ausfallzeiten:

Ab einer Abwesenheit von vier Wochen erfolgt auf der Grundlage eines schriftlichen Antrages der Eltern die Prüfung einer Erstattung in Höhe der überzahlten Pauschalbeträge.

Finanzielle Auswirkungen

keine